

Verbraucherinformationen

und

Bedingungen und Erläuterungen

für die

Wohngebäudeversicherung

der

Landschaftlichen Brandkasse Hannover

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde*,

vor Antragstellung erhalten Sie von uns umfassende Unterlagen zum Versicherungsvertrag.

Diese unterteilen sich in

1. die Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung
2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Ihr Versicherungsschutz ist in den Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2024) Teil A und C beschrieben.

Wenn im Versicherungsschein **keine Einschränkungen** vorgenommen sind, gelten diese Bedingungen vollständig. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang besonders A-1 „Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht?“.

Diesen Versicherungsschutz können Sie um die in Teil B genannten **Ergänzungen des Versicherungsumfangs** erweitern:

- Verschiedene Erweiterungen im Komfortpaket
- Verschiedene Erweiterungen im Premiumpaket
- Allgefahrendeckung für Anlagen der erneuerbaren Energien und weitere haustechnische Anlagen
- Versicherung der Gebäudeverglasung
- Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren
- Weitere Naturgefahren (Elementarschäden)

Wenn Sie diese Ergänzungen des Versicherungsumfangs vereinbart haben, sind sie in Ihrem Versicherungsschein genannt.

Nicht im Versicherungsschein dokumentierte Ergänzungen sind nicht versichert.

Bitte prüfen Sie Ihren Versicherungsschein entsprechend.

Bei Fragen oder Änderungswünschen steht Ihnen Ihre VGH-Vertretung oder Sparkasse gern zur Verfügung.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

1 Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung 7	II Die Entschädigungsleistung20
Abschnitt 1 Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)..... 7	A-12 Welche Entschädigung wird geleistet? ..20
Abschnitt 2 Widerrufsbelehrung 8	A-13 Wie wirkt sich eine Unterversicherung auf die Entschädigung aus?.....21
Abschnitt 2.1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise 8	A-14 Welche Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung abgezogen?21
Abschnitt 2.2 Auflistung der für den Fristbeginn er- forderlichen weiteren Informationen 9	A-15 Was gilt, wenn die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren ermittelt werden soll?21
2 Allgemeine Wohngebäude-Versiche- rungsbedingungen (VGB 2024) 11	A-16 Wann und wie erfolgt die Berechnung der Entschädigung?22
Teil A Grunddeckung Basis 11	A-17 Wie ist die Regelung bei Wohnungs- eigentümergeinschaften?23
I Der Versicherungsschutz 11	A-18 Was gilt bei einem Übergang von Ersatzansprüchen?23
A-1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht? 11	A-19 In welchen Fällen entfällt die Entschädigungspflicht?23
A-2 Was ist Brand, Blitzschlag, Explosion? Was gehört nicht hierzu?..... 11	III Besondere Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und im Ver- sicherungsfall24
A-3 Was ist Leitungswasser? Welche Bruchschäden sind versichert? Was gehört nicht hierzu?..... 12	A-20 Welche vertraglich vereinbarten Sicher- heitsvorschriften (zusätzliche Obliegen- heiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen? ..24
A-4 Was ist Sturm, Hagel, Überschwem- mung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau? Was gehört nicht hierzu?..... 13	A-21 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?24
A-5 Welche Sachen sind versichert, welche nicht?..... 14	A-22 Inwieweit muss sich der Versicherungs- nehmer Kenntnis und Verhalten dritter Personen zurechnen lassen?.....25
A-6 Welche Folgekosten sind versichert und in welchem Umfang? 15	A-23 Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn der Versicherungs- nehmer nicht auch der Versicherte ist (Versicherung für fremde Rechnung)? ...25
A-7 Unter welchen Voraussetzungen ist Mietausfall versichert? 16	A-24 Welche Besonderheit gilt für Kündi- gungen bei angemeldeten Realrechten?25
A-8 Was ist der Versicherungswert? In welchem Umfang besteht Versiche- rungsschutz und wie wird dieser angepasst?..... 17	
A-9 Was gilt bei einer Überversicherung?.... 17	
A-10 Wie berechnet sich der Beitrag und wie wird er angepasst?..... 18	
A-11 Unter welchen Voraussetzungen kann es zu einer Änderung des Beitrages kommen? 19	

Teil B	Ergänzungen des Versicherungsumfangs	26	II	Zusätzlich versicherte Folgekosten ...	29
B-1	Komfortpaket	26	B-1.20	Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen	29
I	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	26	Leitungswasser		30
B-1.1	Gebäudebeschädigungen durch Einbruch	26	I	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	30
B-1.2	Mut- und böswillige Beschädigungen versicherter Sachen	26	B-1.21	Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen	30
II	Zusätzlich versicherte Sachen	27	B-1.22	Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten.....	30
B-1.3	Weiteres Zubehör und Grundstücksbestandteile.....	27	B-1.23	Grund- und Regenwasserrohre sowie Hauswasserwerke, Zisternen- und Beregnungsanlagen.....	30
III	Zusätzlich versicherte Folgekosten	27	II	Zusätzlich versicherte Sachen	30
B-1.4	Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten.....	27	B-1.24	Armaturen	30
B-1.5	Schadenermittlungskosten	27	B-1.25	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks.....	30
B-1.6	Mehrkosten für Modernisierung und den alters- und behindertengerechten Wiederaufbau	27	B-1.26	Grund- und Regenwasserrohre, Hauswasserwerke, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken auf dem Versicherungsgrundstück.....	30
B-1.7	Transport- und Lagerkosten	27			
B-1.8	Datenrettungskosten	28			
IV	Zusätzliche Ergänzungen	28			
B-1.9	Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit	28			
B-1.10	Vorsorgeversicherung für An-, Um- und Ausbauten	28			
B-1.11	Mietausfall	28			
Feuer	28			
I	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	28			
B-1.12	Überspannungsschäden durch Blitz.....	28			
B-1.13	Feuer-Nutzwärmeschäden	28			
B-1.14	Fahrzeuganprall	28			
B-1.15	Implosion.....	29			
B-1.16	Verpuffung.....	29			
B-1.17	Rauch und Ruß	29			
B-1.18	Überschallknall	29			
B-1.19	Folgeschäden durch radioaktive Isotope inklusive Entsorgungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen	29			

B-2	Premiumpaket	31	Feuer	36
I	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	31	I	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	36
B-2.1	Gebäudebeschädigungen durch Einbruch	31	B-2.22	Überspannungsschäden durch Blitz	36
B-2.2	Gebäudebeschädigungen in Zusammenhang mit Rettungsmaßnahmen	31	B-2.23	Feuer-Nutzwärmeschäden	36
B-2.3	Diebstahl fest mit dem Gebäude oder dem Versicherungsgrundstück verbundener Sachen	31	B-2.24	Fahrzeuganprall	36
B-2.4	Schäden durch Einbruchdiebstahl an Zubehör im Gebäude	32	B-2.25	Implosion.....	36
B-2.5	Mut- und böswillige Beschädigungen versicherter Sachen sowie Graffiti-schäden	32	B-2.26	Verpuffung	36
B-2.6	Gebäudebeschädigungen durch Messies und Mietnomaden.....	32	B-2.27	Rauch und Ruß.....	36
B-2.7	Schäden an Gartengeräten	32	B-2.28	Überschallknall.....	36
B-2.8	Beschädigungen durch Wildtiere.....	32	B-2.29	Folgeschäden durch radioaktive Isotope inklusive Entsorgungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen	36
II	Zusätzlich versicherte Sachen	33	B-2.30	Schmor-, Seng- und Schwelschäden.....	37
B-2.9	Weiteres Zubehör und Grundstücksbestandteile	33	B-2.31	Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm von Brand- und Rauchmeldern	37
B-2.10	Küchen und Bodenbeläge	33	II	Zusätzlich versicherte Folgekosten ...	37
III	Zusätzlich versicherte Folgekosten ...	33	B-2.32	Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen	37
B-2.11	Weitere Folgekosten und erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten.....	33	B-2.33	Kosten für die Dekontamination von Erdreich.....	37
B-2.12	Schadenermittlungskosten	34	Leitungswasser		38
B-2.13	Mehrkosten für Modernisierung und den alters- und behindertengerechten Wiederaufbau	34	I	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	38
B-2.14	Transport- und Lagerkosten	34	B-2.34	Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen	38
B-2.15	Datenrettungskosten	34	B-2.35	Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten	38
B-2.16	Sachverständigenkosten	35	B-2.36	Grund- und Regenwasserrohre sowie Hauswasserwerke, Zisternen- und Beregnungsanlagen.....	38
B-2.17	Aufräumungskosten für Hausratgegenstände von Mietern	35	B-2.37	Rohrverstopfung	38
B-2.18	Gebäudeschäden aufgrund unbemerkter Todesfälle.....	35	II	Zusätzlich versicherte Sachen	39
IV	Zusätzliche Ergänzungen	35	B-2.38	Armaturen	39
B-2.19	Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit	35	B-2.39	Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks.....	39
B-2.20	Vorsorgeversicherung für An-, Um- und Ausbauten	35	B-2.40	Grund- und Regenwasserrohre, Hauswasserwerke, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken auf dem Versicherungsgrundstück.....	39
B-2.21	Mietausfall und Hotelkosten	35	B-2.41	Bruch von Gas-, Öl- und Entlüftungsrohren.....	39

III	Zusätzlich versicherte Folgekosten...	39	Teil C	Allgemeine Bestimmungen	48
B-2.42	Wasserverlust.....	39	C-1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	48
B-2.43	Gas- und Ölverlust	40	C-1.1	Beginn des Versicherungsschutzes	48
Sturm		40	C-1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	48
I	Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden	40	C-1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	48
B-2.44	Schäden bei Windstärke 7.....	40	C-1.4	Folgebeitrag	48
B-2.45	Nässeschäden durch Regen, Schnee oder Schmelzwasser	40	C-1.5	Lastschriftverfahren	49
II	Zusätzlich versicherte Folgekosten...	40	C-1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	49
B-2.46	Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen und Aufräumungskosten für Bäume	40	C-2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	50
B-3	Allgefahreendeckung für Anlagen der erneuerbaren Energien und weitere haustechnische Anlagen.	41	C-2.1	Dauer und Ende des Vertrags.....	50
B-4	Versicherung der Gebäudeverglasung	44	C-2.2	Kündigung nach Versicherungsfall.....	50
B-5	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren	46	C-2.3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen ...	51
B-6	Weitere Naturgefahren (Elementarschäden)	46	C-3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	51
			C-3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	51
			C-3.2	Gefahrerhöhung.....	53
			C-3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	54
			C-4	Weitere Regelungen	55
			C-4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	55
			C-4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	56
			C-4.3	Vollmacht des Versicherungsvermittlers	57
			C-4.4	Verjährung	57
			C-4.5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände.....	57
			C-4.6	Anzuwendendes Recht	58
			C-4.7	Embargobestimmung	58
			C-4.8	Repräsentanten	58
			Teil D	Sicherheitsvorschriften	59

1 Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 - Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

VGH Versicherungen:
Landschaftliche Brandkasse Hannover
Schiffgraben 4, 30159 Hannover
Postanschrift: 30140 Hannover

Telefon: 0800 1750 844

E-Mail: Service@vgh.de
Internet: www.vgh.de

Die zuständige Regionaldirektion und ihren Vermittler entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Landschaftliche Brandkasse Hannover;
 HRA: Hannover 26227, Sitz: Hannover

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand: Dr. Ulrich Knemeyer (Vorsitzender),
 Dr. Fabrice Gerdes, Jürgen Müllender, Annika Rust,
 Manfred Schnieders, Jörg Sinner, Dr. Detlef Swieter

Vorsitzender der Aufsichtsräte: Friedrich v. Lenthe

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungen.

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein und den gesetzlich geforderten Informationsblättern zu Versicherungsprodukten. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen VGB 2024.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang, dem Wert der versicherten Gebäude sowie der Lage des Versicherungsgrundstücks (Tarifzone). Den Gesamtbeitrag, den Sie für Ihren Versicherungsschutz zu zahlen haben, finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein. Der Gesamtbeitrag gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

Auf die Möglichkeit einer Anpassung des Beitrages gemäß A-10 und A-11 VGB 2024 wird hingewiesen.

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein sowie C-1 VGB 2024.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Unsere Angebote einschließlich der dafür berechneten Beiträge sind 3 Monate gültig, soweit nicht im Angebot eine abweichende Regelung vereinbart ist.

Wie kommt der Vertrag zustande, wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie in Abschnitt 2.

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile in Textform gekündigt wird.

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Näheres zu diesen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in A-11.7, C-2, C-3 und C-4.1 VGB 2024.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Sowohl vor Vertragsabschluss, als auch während der Laufzeit Ihres Vertrages gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß C-4.5 VGB 2024.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und diese Vertragsinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der VGH unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler, die für Sie zuständige Regionaldirektion oder die Hauptverwaltung in Hannover.

Sie haben auch die Möglichkeit, uns Ihr Anliegen per E-Mail unter beschwerde@vgh.de oder online über www.vgh.de/beschwerde mitzuteilen.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 2 - Widerrufsbelehrung

Abschnitt 2.1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsinformationen, sowie die für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2.2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: VGH Versicherungen, Landschaftliche Brandkasse Hannover, 30140 Hannover, E-Mail: service@vgh.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, so endet der Vertrag über die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs des Hauptvertrages bei uns ebenfalls.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2.2 Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten hierzu finden Sie in Abschnitt 1:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

2 Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 2024)

Teil A Grunddeckung Basis

I Der Versicherungsschutz

A-1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht?

A-1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall). Versichert sind Schäden durch folgende Gefahren:

A-1.1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

A-1.1.2 Leitungswasser, Bruch an Leitungswasser führenden Rohren;

A-1.1.3 Sturm, Hagel, Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau.

A-1.2 Jede der Gefahrengruppen nach A-1.1.1, A-1.1.2 und A-1.1.3 kann auch einzeln versichert werden. Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere dieser Gefahren nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

A-1.3 Während der Neu- oder Rohbauphase ist der Versicherungsschutz zunächst begrenzt auf die Feuerversicherung gemäß A-1.1.1. Baustoffe, die zur Errichtung notwendig sind und sich auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe im Freien befinden, sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Sobald das Gebäude fachgerecht geschlossen ist, besteht - sofern vereinbart - auch Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel und Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau gemäß A-1.1.3 sowie weitere Naturgefahren (Elementarschäden) gemäß B-6. Die Haftung für Schäden durch Leitungswasser und Bruch an Leitungswasser führenden Rohren gemäß A-1.1.2 beginnt erst, wenn das Gebäude bezugsfertig ist (siehe A-3.7.9).

Nicht versichert sind Schäden, soweit nicht der Versicherungsnehmer sondern ein Dritter die Gefahr trägt und der Dritte weiter zur Lieferung von Baumaterialien oder Herstellung des Rohbaus - ganz oder in Teilen - verpflichtet ist. Dabei entstehende Folgekosten gemäß

A-6 werden ersetzt, soweit Entschädigung nicht von dem Dritten oder aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann.

A-1.4 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben sowie Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstehen. Weitere Ausschlüsse zu den einzelnen versicherten Gefahren sind in A-2 bis A-4 enthalten.

Der Ausschluss von Schäden durch Kriegsereignisse erstreckt sich nicht auf Schäden gemäß A-1.1.1 durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

A-1.5 Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

Kann vom Versicherungsnehmer nicht nachgewiesen werden, ob ein bei Antragstellung noch unbekannter Versicherungsfall während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages oder einer bis zum Beginn dieses Vertrages gültigen Vorversicherung eingetreten ist, besteht Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag im Rahmen des vereinbarten Versicherungsumfangs. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigung zurückzuzahlen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherungsfall außerhalb der Laufzeit des vorliegenden Vertrages eingetreten ist.

A-2 Was ist Brand, Blitzschlag, Explosion? Was gehört nicht hierzu?

A-2.1 Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

A-2.2 Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagsschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherten Gebäude befinden, der Einschlag eines Blitzes durch Spuren nachweisbar ist.

A-2.3 Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.

A-2.4	Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich nicht auf folgende Schäden, soweit sie nicht versicherte Sachschäden gemäß A-2.1 bis A-2.3 sind:	A-3.3.3	Rohren und Schläuchen von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
A-2.4.1	Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt sind. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;	A-3.3.4	Rohren und Schläuchen von Klima-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.
A-2.4.2	Schmor-, Seng- und Schwelschäden;	A-3.3.5	Voraussetzung ist, dass die in A-3.3.1 bis A-3.3.4 genannten Rohre und Schläuche nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sowie Aggregaten von Klima-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- und Solarheizungsanlagen sind.
A-2.4.3	Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden.	A-3.4	Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert Frostschäden einschließlich Nebenarbeiten und Auftauen an
A-3	Was ist Leitungswasser? Welche Bruchschäden sind versichert? Was gehört nicht hierzu?	A-3.4.1	Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen,
A-3.1	Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus	A-3.4.2	Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern und an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen,
A-3.1.1	Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,	A-3.4.3	Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,
A-3.1.2	mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen,	A-3.4.4	sonstigen Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.
A-3.1.3	Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,	A-3.5	Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden einschließlich Nebenarbeiten und Auftauen an
A-3.1.4	Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,	A-3.5.1	Zuleitungsrohren der Wasserversorgung,
A-3.1.5	Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen,	A-3.5.2	Leitungswasser führenden Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,
A-3.1.6	Grund- und Regenwasserrohren,	A-3.5.3	Rohren und Schläuchen von Klima-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.
A-3.1.7	Rohren und sonstigen Einrichtungen von Hauswasserwerken, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken.	A-3.5.4	Voraussetzung ist, dass die in A-3.5.1 bis A-3.5.3 genannten Rohre und Schläuche der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sich auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3) befinden und der Versicherungsnehmer für sie die Gefahr trägt.
A-3.2	Für Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) gilt A-3.1 entsprechend.	A-3.6	Was gilt als innerhalb, was als außerhalb des Gebäudes?
A-3.3	Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden einschließlich Nebenarbeiten und Auftauen an	A-3.6.1	Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte oder vergleichbarer Fußbodenaufbauten.
A-3.3.1	Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,	A-3.6.2	Rohre von Klima-, Wärmepumpen-, Photovoltaik-, Solarthermieanlagen und
A-3.3.2	Leitungswasser führenden Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,		

	sonstige medienführende Heizungsanlagen auf dem Dach gelten als innerhalb des Gebäudes.	A-4	Was ist Sturm, Hagel, Überschwemmung durch Witterungsniederschläge einschließlich Rückstau? Was gehört nicht hierzu?
A-3.6.3	Als außerhalb des Gebäudes gelten Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) oder vergleichbarem Fußbodenaufbau.	A-4.1	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/Stunde).
A-3.7	Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nicht auf Schäden		Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
A-3.7.1	durch Plansch- oder Reinigungswasser sowie Wasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen;	A-4.1.1	die wetterbedingte Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks (siehe A-5.1.3) Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
A-3.7.2	durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau sowie Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch. Schäden durch austretendes Grund- und Regenwasser sind im Rahmen von A-3.1.6 und A-3.1.7 versichert;	A-4.1.2	der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.
A-3.7.3	durch Öffnen der Wasserlöschanlage oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlös- oder Berieselungsanlage;	A-4.2	Versichert sind - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nur Schäden, die entstehen
A-3.7.4	durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, Leitungswasser (siehe A-3.1) hat den Erdfall oder den Erdbeben verursacht;	A-4.2.1	durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
A-3.7.5	durch Schwamm und alle Arten von Hausfäulepilzen;	A-4.2.2	dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
A-3.7.6	durch Schimmel;	A-4.2.3	als Folge eines Sturmschadens gemäß A-4.2.1 oder A-4.2.2 an versicherten Sachen.
A-3.7.7	als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion sowie Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung soweit die Schäden nicht über die Gefahren gemäß A-2 versichert sind;	A-4.3	Für Schäden durch Hagel gilt A-4.2 entsprechend. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
A-3.7.8	als Folge von Sturm oder Hagel soweit die Schäden nicht über die Gefahren gemäß A-4 versichert sind;	A-4.4	Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen:
A-3.7.9	an versicherten Sachen, solange die versicherten Gebäude oder Gebäudeteile noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht mehr benutzbar sind.	A-4.4.1	Überschwemmung durch Witterungsniederschläge
			Das ist eine Überflutung der Geländeoberfläche, die das versicherte Gebäude unmittelbar umgibt. Versicherungsschutz besteht, wenn die Überschwemmung durch Witterungsniederschläge verursacht wurde. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch Grundwasser an die Erdoberfläche austritt.

A-4.4.2	<p>durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau</p> <p>Das liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder deren zugehörigen Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt. Versicherungsschutz besteht, wenn der Rückstau durch Witterungsniederschläge verursacht wurde. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch Grundwasser an die Erdoberfläche austritt.</p>	A-5	Welche Sachen sind versichert, welche nicht?
A-4.4.3	<p>Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Überschwemmungsschäden zu treffen. Insbesondere sind Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Gräben) freizuhalten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten C-3.3.1.2 und C-3.3.3.</p>	A-5.1	<p>Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten und beschriebenen Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen auf dem Versicherungsgrundstück.</p> <p>Versichert sind auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - folgende nicht im Versicherungsschein genannte Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen auf dem Versicherungsgrundstück: Garagen und Carports - folgende Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsgrundstück: Tiefgaragen (auch wenn sie über die Grundfläche des Gebäudes hinaus reichen), Parkpaletten und Parkeinrichtungen für Fahrräder.
A-4.5	<p>Der Versicherungsschutz gegen Sturm, Hagel und Überschwemmung durch Witterungsniederschläge und hierdurch verursachten Rückstau erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - nicht auf Schäden</p>	A-5.1.1	<p>Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die zur überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.</p>
A-4.5.1	<p>durch Sturmflut, nicht in A-4.4 genannte Schäden durch Grundwasser, Ausuferung von Gewässern;</p>	A-5.1.2	<p>Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbalkküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind, nicht aber Anbaumöbel oder Anbalkküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.</p>
A-4.5.2	<p>durch Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;</p>	A-5.1.3	<p>Versicherungsgrundstück ist das Flurstück, auf dem das versicherte Gebäude steht. Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsgrundstück derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude ausschließlich zugehörig ist.</p>
A-4.5.3	<p>durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen oder eine gemäß A-4.4 versicherte Überschwemmung vorliegt;</p>	A-5.2	<p>Nicht im Versicherungsschein genannte Nebengebäude auf dem Versicherungsgrundstück, die eine Nutzfläche von jeweils 100 m² nicht überschreiten, sind mitversichert. Übersteigt die Nutzfläche eines Nebengebäudes 100 m², ist dieses Nebengebäude nur versichert, soweit es im Versicherungsschein genannt ist. Nicht genutzte oder nicht gut instand gehaltene Nebengebäude sind nur gegen Schäden durch Feuer (siehe A-1.1.1) und nur zum Zeitwert (siehe A-8.1 Absatz 4) versichert.</p>
A-4.5.4	<p>als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion sowie Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung soweit die Schäden nicht über die Gefahren gemäß A-2 versichert sind;</p>		
A-4.5.5	<p>durch Leitungswasser oder Rohrbruch soweit die Schäden nicht über die Gefahren gemäß A-3 versichert sind;</p>		
A-4.5.6	<p>an versicherten Sachen, solange die versicherten Gebäude oder Gebäude Teile wegen Neu- oder Umbauarbeiten noch nicht fachgerecht geschlossen sind.</p>		

	Die Gesamtentschädigung für alle nicht im Versicherungsschein genannten Nebengebäude einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 100.000 EUR.		beschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Das umfasst auch den Transport und die Lagerung dieser Sachen.
A-5.3	Mitversichert ist Zubehör, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist und der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient. Dazu zählen auch Anlagen der erneuerbaren Energien wie Balkonkraftwerke, Photovoltaik-, Solarthermie- und Wärmepumpenanlagen, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, sowie am Gebäude angebrachte Ladestationen. Nicht als Zubehör gelten Ein- und Anbaumöbel, insbesondere Kücheneinrichtungen sowie sonstiges Mobiliar.	A-6.1.3	Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten Das sind Kosten für - auch erfolglose - Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für sachgerecht halten durfte und dass sie nach objektiver Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder auf Weisung des Versicherers erfolgten. Versichert sind auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht kostenfrei erbracht werden und der Versicherungsnehmer insoweit in Anspruch genommen wird. Nicht versichert sind diese Aufwendungen, sofern sie im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
A-5.4	Sonstiges Zubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.		
A-5.5	Keine Sachen und daher nicht versichert sind Daten und Programme.	A-6.1.4	Mehrkosten durch Technologiefortschritt Das sind Kosten für Mehraufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt. Voraussetzung ist, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache möglichst nahe kommt. Hierunter fallen nicht Mehrkosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (Gesetze und Verordnungen). Der Versicherungsschutz hierfür bestimmt sich nach A-6.3 und A-6.4.
A-5.6	Nicht versichert sind		
A-5.6.1	in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden;		
A-5.6.2	Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Photovoltaikanlagen oder Wärmepumpen);		
A-5.6.3	gewerblich genutztes Zubehör und gewerbliche Grundstücksbestandteile.		
A-6	Welche Folgekosten sind versichert und in welchem Umfang?		
A-6.1	Versichert sind diese infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten:	A-6.2	Mehrkosten durch Preissteigerungen Versichert sind auch die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Mehrkosten durch Preissteigerungen. Voraussetzung ist, dass sie im Zuge der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstehen und dass ihre Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung liegt. Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, werden
A-6.1.1	Aufräumungs- und Abbruchkosten Das sind Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen. Das schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz zu transportieren und sie abzulagern oder zu vernichten.		
A-6.1.2	Bewegungs- und Schutzkosten Das sind Kosten, die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wieder-		

	die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung entstanden wären.		Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.
	Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen werden gemäß A-6.3 ersetzt.	A-6.5	Der erzielbare Verkaufspreis dieser Sachen wird bei der Entschädigungsrechnung angerechnet. Die Gesamtentschädigung für die gemäß A-6.1.1, A-6.1.2 und A-6.3 versicherten Kosten ist je Versicherungsfall und betroffene Gebäudeposition begrenzt auf 50.000 EUR. Eine Erhöhung dieser Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
A-6.3	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen Versichert sind auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Voraussetzung ist, dass sie dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen.	A-6.6	Bei versicherten Sachen, die zum Zeitwert versichert sind (siehe A-8.1 Absatz 4), sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt gemäß Nr. A-6.1.4 sowie Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gemäß A-6.3 und A-6.4 nicht versichert.
A-6.3.1	Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.	A-6.7	Bei versicherten Sachen, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind (siehe A-8.3), sind ausschließlich Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe A-6.1.3) versichert.
A-6.3.2	Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.	A-6.8	Die versicherten Kosten nach A-6.1 bis A-6.4 werden nur ersetzt, soweit sie nachweislich tatsächlich aufgewendet worden sind. Maßgeblicher Bewertungstichtag für die Bemessung der Höhe der Ersatzleistung ist das Datum des Eintritts des Versicherungsfalles. Der Ersatz etwaiger Mehrkosten durch zwischenzeitliche Preissteigerungen regelt sich nach A-6.2.
A-6.3.3	Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß A-6.2 ersetzt. Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, die die Wiederverwendung vorhandener Sachen untersagen, werden gemäß A-6.4 ersetzt.	A-7	Unter welchen Voraussetzungen ist Mietausfall versichert?
A-6.4	Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, die die Wiederverwendung vorhandener Sachen untersagen Versichert sind auch Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf. Das setzt voraus, dass die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des	A-7.1	Der Versicherer ersetzt
		A-7.1.1	den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohn- oder Gewerberäumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben.
		A-7.1.2	den ortsüblichen Mietwert von Wohn- oder Gewerberäumen, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar wurden. Das schließt die fortlaufenden Nebenkosten im Sinne des Mietrechts ein. Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbaren Teil der Wohn- oder Gewerberäume nicht zugemutet werden kann.

- A-7.1.3 einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach A-7.1.1 bzw. Mietwert nach A-7.1.2.
- A-7.2 Entschädigt wird der Preis für unmobilierten Wohn- bzw. Gewerberaum, höchstens jedoch der Preis, der dem ortsüblichen Mietpreisspiegel entspricht.
- A-7.3 Haftzeit
- Mietausfall oder Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohn- bzw. Gewerberäume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Haftzeit). Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzbarkeit nicht schuldhaft verzögert.
- Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.
- War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.
- A-7.4 Für Räume, die als Asyle, Bar- oder Bordellbetriebe, Diskotheken, Tanzlokale, Eroscenter, Kinos oder Spielhallen genutzt werden, besteht Versicherungsschutz für Mietausfall und ortsüblichen Mietwert nur, soweit dies gesondert vereinbart ist.
- A-8 Was ist der Versicherungswert? In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz und wie wird dieser angepasst?**
- A-8.1 Versicherungswert von Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in ihrer konkreten Ausgestaltung (Wohnfläche, Nutzung, Gebäudetyp, Bauart und -ausstattung, Ausbau und sonstiger vereinbarter Merkmale) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.
- Versicherungswert sonstiger versicherter Sachen ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.
- Nicht Bestandteil des Neubauwertes nach Abs. 1 und des Wiederbeschaffungspreises nach Abs. 2 sind Mehrkosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Mehrkosten durch Technologiefortschritt und Mehrkosten durch Preissteigerungen. Diese Kosten werden gemäß A-6 (versicherte Kosten) ersetzt.
- Abweichend von Abs. 1 und 2 kann auch der Zeitwert als Versicherungswert vereinbart werden. Der Zeitwert errechnet sich aus dem ortsüblichen Neubauwert nach Abs. 1 und 3 bzw. dem Wiederbeschaffungspreis nach Abs. 2 und 3 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- A-8.2 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz gemäß A-8.1 jährlich an die Baukostenentwicklung an. Entsprechend erhöht oder vermindert sich der Anpassungsfaktor und dadurch der Beitrag (siehe A-10.2).
- A-8.3 Sind versicherte Sachen oder Teile davon zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist ohne besondere Vereinbarung Versicherungswert der gemeine Wert. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis des Materials. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die versicherte Sache oder deren Teile für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.
- A-9 Was gilt bei einer Überversicherung?**
- Übersteigt der Versicherungsumfang den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung der Versicherungsumfang mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

A-10	Wie berechnet sich der Beitrag und wie wird er angepasst?	Natursteinen oder hochwertigen keramischen Platten, elektrische Rollläden, erhöhter Schallschutz, Einbruchmeldeanlage, Klima- oder Lüftungsanlage, Smart-Home-Technik.
A-10.1	Berechnung des Beitrags	gut / heute üblich
	Der Beitrag errechnet sich aus dem Grundbeitrag und dem Anpassungsfaktor.	Ist zutreffend, wenn ein Gebäude nicht in eine der Ausstattungsklassen nach A-10.1.3.1 oder A-10.1.3.2 eingeordnet werden kann.
A-10.1.1	Der Grundbeitrag errechnet sich aus Wohnfläche, Nutzung, Lage, Gebäudetyp, Bauart, Ausstattungsklasse, Ausbau oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie ggf. Beitragszuschlägen für erweiterten Versicherungsschutz.	A-10.1.4
		Für Räume, die überwiegend oder ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gilt A-10.1.2 entsprechend.
A-10.1.2	Wohnfläche ist die Fläche aller Räume eines Gebäudes einschließlich Hobbyräume, Hauswirtschaftsräume und eventuell vorhandener Gewerbeflächen. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Gewerbebezwecken genutzt bzw. ausgebaut sind.	A-10.2
		Anpassung des Beitrags Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A-8.2) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors. Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode (siehe C-1.2.2). Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben: Der "Baupreisindex für Wohngebäude" für den Monat Mai des Vorjahres und der "Tariflohnindex für das Baugewerbe" für das zweite Quartal des Vorjahres. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Veränderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Der Anpassungsfaktor wird ebenfalls auf zwei Stellen hinter dem Komma errechnet und kaufmännisch gerundet.
A-10.1.3	Es werden drei Ausstattungsklassen unterschieden:	
A-10.1.3.1	einfach Ist zutreffend, wenn mindestens drei der folgenden Kriterien gegeben sind: - Einzelöfen - Einfachverglasung - Böden aus Linoleum und / oder PVC, einfachste Teppichfliesen oder -böden - weniger als vier Steckdosen je Wohn-/Schlafraum - Leitungswasser- und / oder Heizungsrohre auf Putz.	
A-10.1.3.2	aufwändig - Häuser in besonders energiesparender Bauweise wie Niedrigenergiehäuser - Häuser in überwiegend alters- und behindertengerechter Bauweise Die aufwändige Ausstattungsklasse kann auch vorliegen, wenn mehrere der folgenden Kriterien zutreffen: Dreifachverglaste Fenster, Bäder und Toiletten in hochwertiger Ausführung, individuell angefertigte Einbaumöbel, Heizung oder Kühlung in Fußböden, Wänden oder Decken, gemauerter Kamin oder Kachelofen, Wintergarten, Sauna, Schwimmbad im Gebäude, Natursteinfassade, hochwertige Dachung (z. B. Kupfer oder Naturschiefer), Rundmauerwerk (z. B. Bögen, Türme, Gauen), besondere Wandverkleidung, Bodenbelege aus Edelhölzern, Parkett,	Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von Widersprüchen des Versicherungsnehmers gemäß Abs. 3 unterblieben sind, berücksichtigt. Der Versicherungsnehmer wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich. Bei einer Erhöhung des Beitrages nach A-10.2 ist der Versicherungsnehmer berechtigt, dieser innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung des Beitrages sowie die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe

- A-8.2) nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall bzw. Mietwert) gemäß A-13.1.4 und A-13.2 nur anteilig gezahlt. Der Prozentsatz der Kürzung der Entschädigung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.
- A-10.3 **Nachträgliche Änderung eines beitragsrelevanten Merkmals**
- Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab dem Zeitpunkt der Änderung verlangen.
- Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das Gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.
- A-10.4 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- A-11 Unter welchen Voraussetzungen kann es zu einer Änderung des Beitrages kommen?**
- A-11.1 Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten und der Kosten für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
- A-11.2 Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen. Wenn die Entwicklung insbesondere der Schadenaufwendungen und der Feuerschutzsteuer dies erforderlich machen, ist Versicherer berechtigt und verpflichtet, den Beitrag an diese Entwicklung anzupassen. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle 5 Jahre neu kalkuliert. Überprüft der Versicherer bereits vor Ablauf dieses Mindestintervalls den Beitragssatz, muss er in ebenso verkürzten Zeitabständen bis zum Ende des laufenden Mindestintervalls weitere Überprüfungen vornehmen.
- A-11.3 Für Teile des Gesamtbestandes, die nach tarifbezogenen Risikokriterien abgrenzbar sind (z. B. Nutzungs-, Bauart, geographische Lage oder Vertragsergänzungen), kann der Beitrag zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs getrennt ermittelt werden.
- A-11.4 Zur Ermittlung des Änderungsbedarfs wird bei der Kalkulation auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs, der satzungsgemäßen Überschussbeteiligung und der Feuerschutzsteuer beachtet. Änderungen des Gewinnansatzes und der Kosten bleiben außer Betracht.
- A-11.5 Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.
- A-11.6 Verändert sich durch die Kalkulation der Beitrag, so ist der Versicherer im Falle der Erhöhung berechtigt und im Falle der Reduzierung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge anzupassen. Ergibt die Kalkulation, dass eine Änderung des Beitrages um weniger als 3 Prozent erforderlich wäre, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung. Die sich mit der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten, wenn ein Treuhänder die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung geprüft und bestätigt hat. Der neu kalkulierte Beitrag darf nicht höher sein als der Beitrag für denselben Versicherungsschutz im Neugeschäft. Darüber hinaus darf der bisherige Beitrag um nicht mehr als 20 Prozent überstiegen werden.
- A-11.7 Die Anpassung tritt jeweils ab dem 1. Juli des auf den Ermittlungszeitraum folgenden Kalenderjahres mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode (siehe C-1.2.2) in Kraft. Die Beitragsänderungen werden dem Versicherungsnehmer mit der Rechnungsstellung mitgeteilt. Bei Beitragserhöhungen kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Beitragsrechnung zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen wird der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung des Beitrages informiert.
- A-11.8 Die Bestimmungen von A-8.2 und A-10.2, die Haftung des Versicherers (siehe A-6, A-7 sowie A-12.1 und A-12.4) an die Baupreisentwicklung anzupassen, bleiben hiervon unberührt. Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung

	wicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beiträge nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.	A-12.4	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
II	Die Entschädigungsleistung		
A-12	Welche Entschädigung wird geleistet?		Der Versicherer trägt auch die notwendigen Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens. Wird der Versicherungsnehmer vertraglich verpflichtet oder vom Versicherer aufgefordert, einen Sachverständigen oder Beistand hinzuzuziehen, werden auch diese Kosten ersetzt. Die Bestimmungen zum Sachverständigenverfahren (siehe A-15) bleiben unberührt.
A-12.1	Ersetzt werden im Versicherungsfall bei		
A-12.1.1	zerstörten Gebäuden und zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Versicherungswert (siehe A-8) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.	A-12.5	Mehrwertsteuer
A-12.1.2	beschädigten Sachen oder Teilen davon die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem die Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Insgesamt wird höchstens der Versicherungswert gemäß A-8 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache oder deren Teile gegenüber dem Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erhöht wird.		Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat. Dies gilt entsprechend für die Berechnung versicherter Kosten (siehe A-6) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe A-7).
A-12.1.3	beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (sog. Schönheitsschaden), den Betrag, der dem Minderwert der Sache entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer die Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.	A-12.6	Abweichende Bauausgestaltung
A-12.1.4	Restwerte werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß A-12.1 angerechnet.		Entsprechen Angaben des Versicherungsnehmers zur konkreten Gestaltung des Gebäudes (Wohnfläche, Nutzung, Gebäudetyp, Bauart, Ausstattungsklasse, Ausbau oder sonstige vereinbarte Merkmale), aus denen sich der Versicherungswert ergibt (siehe A-8), nicht den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, so ist der Versicherer
A-12.1.5	Mehrkosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, Mehrkosten durch Technologiefortschritt und Mehrkosten durch Preissteigerungen werden nur nach Maßgabe von A-6 (versicherte Kosten) ersetzt.	A-12.6.1	nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen, auch wenn sich aus den Angaben des Versicherungsnehmers ein höherer Versicherungswert ergibt als aus den tatsächlichen Gegebenheiten;
A-12.2	Kosten	A-12.6.2	berechtigt, Unterversicherung gemäß A-13 geltend zu machen, wenn sich aus den Angaben ein niedrigerer Wert ergibt als aus den tatsächlichen Gegebenheiten.
	Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe A-6) sind die nachgewiesenen tatsächlich angefallenen Kosten. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.	A-12.7	Neuwertanteil
A-12.3	Mietausfall, Mietwert	A-12.7.1	Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur unter folgenden Voraussetzungen:
	Versicherten Mietausfall bzw. Mietwert (siehe A-7) ersetzt der Versicherer bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.	A-12.7.1.1	Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen und
		A-12.7.1.2	die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb von drei Jahren

- nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt.
- A-12.7.2 Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen.
- A-12.7.3 Soll das Gebäude mit kleinerer Wohnfläche wiederhergestellt werden, besteht Anspruch auf den darauf entfallenden Neuwertanteil, sofern und soweit es ansonsten in gleicher Art und Güte sowie Zweckbestimmung wiederhergestellt wird.
- A-12.7.4 Der Versicherungsnehmer muss den entschädigten Neuwertanteil einschließlich etwaiger nach A-16.2.1 gezahlter Zinsen an den Versicherer zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.
- A-12.7.5 Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach A-12.1 abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
- A-13 Wie wirkt sich eine Unterversicherung auf die Entschädigung aus?**
- A-13.1 Unterversicherung besteht, wenn
- A-13.1.1 Angaben des Versicherungsnehmers im Versicherungsvertrag zur konkreten Gestaltung des Gebäudes, aus denen sich der Versicherungswert ergibt (siehe A-8), nicht den tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles entsprechen und dadurch der vereinbarte Versicherungswert niedriger ist als der tatsächliche Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- A-13.1.2 der Versicherungsnehmer wertsteigernde bauliche Maßnahmen vornimmt und die Veränderung dem Versicherer nicht anzeigt;
- A-13.1.3 das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt wird und dies dem Versicherer nicht mitgeteilt wird;
- A-13.1.4 der Versicherungsnehmer der Erhöhung des Versicherungsschutzes (siehe A-8.2), die vor Eintritt des Versicherungsfalles hätte wirksam werden sollen, widerspricht.
- A-13.2 Ob Unterversicherung vorliegt, wird für jede versicherte Gebäudeposition gesondert berechnet. Ist ein Schaden keiner einzelnen Gebäudeposition zuzuordnen, wird die Unterversicherung auf Basis des Gesamtvertrags berechnet. In den Fällen von A-13.1.1 bis A-13.1.3 wird die Entschädigung gemäß A-12 im Verhältnis des zuletzt berechneten Jahresbeitrages zu dem Jahresbeitrag gekürzt, der bei Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten berechnet worden wäre, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Im Fall von A-13.1.4 wird die Entschädigung gemäß A-12 im Verhältnis des zuletzt berechneten Jahresbeitrages zu dem Jahresbeitrag gekürzt, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.
- Das Gleiche gilt auch für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe A-6) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe A-7).
- A-13.3 Hat der Versicherer bei Abschluss des Vertrages auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet, so entfällt dieser Unterversicherungsverzicht mit Eintritt der Voraussetzungen gemäß A-13.1.
- A-14 Welche Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung abgezogen?**
- Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- A-15 Was gilt, wenn die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren ermittelt werden soll?**
- A-15.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- A-15.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt
- A-15.2.1 Jede Partei benennt in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen. Anschließend kann sie die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Auf-

	forderung benannt, so kann ihn die auf- fordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht er- nennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versiche- rungsnehmer auf diese Folge hinzuwei- sen.		wenn nachgewiesen wird, dass sie of- fenbar von der wirklichen Sachlage er- heblich abweichen.
A-15.2.2	Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Ob- mann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.	A-15.6	Aufgrund von verbindlichen Feststellun- gen berechnet der Versicherer die Ent- schädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
		A-15.7	Jede Partei trägt die Kosten ihres Sach- verständigen. Die Kosten des Obman- nes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
A-15.2.3	Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewer- ber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäfts- verbindung steht und keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspart- nern angestellt ist oder mit ihnen in ei- nem ähnlichen Verhältnis steht. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.	A-15.8	Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versi- cherungsnehmers gemäß C-3.3.2 nicht berührt.
		A-16	Wann und wie erfolgt die Berech- nung der Entschädigung?
		A-16.1	Fälligkeit der Entschädigung
A-15.3	Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten	A-16.1.1	Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend fest- gestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlags- zahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
A-15.3.1	ein Verzeichnis der zerstörten, beschä- digten und abhanden gekommenen ver- sicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte (siehe A-8) zum Zeitpunkt des Versicherungs- falles;	A-16.1.2	Der über den Zeitwertschaden hinaus- gehende Teil der Entschädigung (Neu- wertanteil) wird fällig, nachdem der Ver- sicherungsnehmer dem Versicherer ge- genüber den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wie- derbeschaffung sichergestellt hat.
A-15.3.2	die Wiederherstellungs- und Wiederbe- schaffungskosten gemäß A-12.1.1 und A-12.1.2;	A-16.2	Verzinsung
A-15.3.3	alle sonstigen gemäß A-12 maßgeben- den Tatsachen, insbesondere die Rest- werte der von dem Schaden betroffenen Sachen;		Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine wei- tergehende Zinspflicht besteht:
A-15.3.4	die nach A-6 versicherten Kosten sowie der nach A-7 versicherte Mietausfall bzw. Mietwert.	A-16.2.1	Die Entschädigung ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Das gilt nicht, soweit die Entschädigung inner- halb eines Monats geleistet wurde. Der über den Zeitwertschaden hinausge- hende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstel- lung der Wiederherstellung oder Wie- derbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachge- wiesen hat.
A-15.4	Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleich- zeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüg- lich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte in- nerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Ent- scheidung beiden Parteien gleichzeitig.	A-16.2.2	Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bür- gerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
A-15.5	Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für den Versicherer und den Versicherungsneh- mer verbindlich. Sie sind unverbindlich,		

A-16.2.3	Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.	A-18	Was gilt bei einem Übergang von Ersatzansprüchen?
A-16.3	Hemmung Bei der Berechnung der Fristen gemäß A-16.1 und A-16.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.	A-18.1	Übergang von Ersatzansprüchen Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
A-16.4	Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange		Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
A-16.4.1	Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;		Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
A-16.4.2	ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft;		
A-16.4.3	eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.	A-18.2	Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
A-17	Wie ist die Regelung bei Wohnungseigentümergeinschaften?		
A-17.1	Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt: Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern für deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteile zur Leistung verpflichtet. Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, hat dem Versicherer die darauf entfallenen Aufwendungen zu ersetzen.		Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
A-17.2	Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung erstatten.	A-19	In welchen Fällen entfällt die Entschädigungspflicht?
		A-19.1	Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
		A-19.1.1	Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
A-17.3	Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A-17.1 und A-17.2 entsprechend.		Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- A-19.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- A-19.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.
- III Besondere Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und im Versicherungsfall**
- A-20 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- A-20.1 Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheit zu C-3.3 gelten folgende Sicherheitsvorschriften:
- Der Versicherungsnehmer hat
- A-20.1.1 gemäß C-3.3.1.1 alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten und für den Fall seiner persönlichen Verhinderung für eine ausreichende Stellvertretung Sorge zu tragen;
- A-20.1.2 die versicherten Sachen in angemessenen Zeitabständen regelmäßig – bei nicht ständig bewohnten oder nicht ständig genutzten Gebäuden (z. B. Wochenend-/Ferienhaus) mindestens alle 14 Tage – zu kontrollieren und stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Dies gilt insbesondere für Wasser führende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen. Mängel oder Schäden sind unverzüglich zu beseitigen;
- A-20.1.3 bei Rohren in unbeheizten oder ungedämmten Gebäudeteilen sowie bei frostgefährdeten Anlagen (z. B. Solarthermieanlagen) für ausreichenden Frostschutz zu sorgen (z. B. Rohrbeheizung, Dämmung, Frostschutzmittelbefüllung);
- A-20.1.4 in der kalten Jahreszeit
- entweder alle Gebäude und Gebäudeteile ausreichend zu beheizen und dies mindestens alle 14 Tage zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen am Hausanschluss der Wasserversorgung (Hauptabsperreinrichtung) abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten bzw.
- nicht ständig bewohnte oder nicht ständig genutzte Gebäude und Gebäudeteile ausreichend zu beheizen und alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen am Hausanschluss der Wasserversorgung abzusperrern und dies mindestens alle 14 Tage zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen am Hausanschluss der Wasserversorgung abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- A-20.1.5 nach einem Extremwetterereignis (z. B. Sturm) das Gebäude unverzüglich zu kontrollieren.
- A-20.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A-20.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach C-3.3.1.2 und C-3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- A-21 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**
- A-21.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
- Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach C-3.2 kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn:
- A-21.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- A-21.1.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht bewohnt bzw. im Falle von Nebengebäuden nicht genutzt wird;
- A-21.1.3 an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- A-21.1.4 in dem versicherten Gebäude oder dem überwiegenden Teil eines Gebäudes eine von familiengerechtem Wohnen abweichende Nutzung vorgenommen wird, z. B. durch regelmäßig wechselnde Personen wie Erntehelfer;

A-21.1.5	in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.		Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
A-21.2	Folgen einer Gefahrerhöhung Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in C-3.2.3 und C-3.2.5 geregelt.	A-23.3.2	Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
A-22	Inwieweit muss sich der Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten dritter Personen zurechnen lassen?	A-23.3.3	Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.
A-22.1	Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.	A-24	Welche Besonderheit gilt für Kündigungen bei angemeldeten Realrechten?
A-22.2	Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.	A-24.1	Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall eines Luftfahrzeuges in folgenden Fällen wirksam: Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen, dass
A-23	Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn der Versicherungsnehmer nicht auch der Versicherte ist (Versicherung für fremde Rechnung)?	A-24.1.1	zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit einem Grundpfandrecht belastet war oder
A-23.1	Rechte aus dem Vertrag Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.	A-24.1.2	dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.
A-23.2	Zahlung der Entschädigung Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.	A-24.2	Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
A-23.3	Kenntnis und Verhalten		
A-23.3.1	Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der		

Teil B Ergänzungen des Versicherungsumfangs

gültig, sofern im Versicherungsschein genannt

Die Ergänzungen des Versicherungsumfangs gelten nur für Gebäude, die zum Gleitenden Neuwert (siehe A-8) versichert sind. Sie erweitern den Teil A der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB).

Soweit Ergänzungen des Versicherungsumfangs mit einer Entschädigungsgrenze versehen sind, wird diese je Versicherungsfall und betroffener Gebäudeposition gesondert berechnet, soweit sich der Schaden einer Position zuordnen lässt.

Die vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe A-14 in Verbindung mit dem Versicherungsschein) gilt auch für die Ergänzungen des Versicherungsumfangs, sofern nicht in den einzelnen Bestimmungen oder im Versicherungsschein Abweichendes geregelt ist.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe C-1.2.2) wirksam wird. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B-1 Komfortpaket

I **Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden**

B-1.1 **Gebäudebeschädigungen durch Einbruch**

In Erweiterung von A-1.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A-5.1 bis A-5.3, die

- durch einen Einbruch oder den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden,
- nach einem Einbruch innerhalb des Gebäudes vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden (Vandalismus).

Der Versicherungsschutz umfasst auch bei diesen Ereignissen zerstörte und beschädigte Zäune und Tore auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Ein Einbruch liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter in das Gebäude einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.

Ersetzt werden die Kosten für die Beseitigung der Schäden, sofern Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

B-1.2 **Mut- und böswillige Beschädigungen versicherter Sachen**

B-1.2.1 In Erweiterung von A-1.1 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Beseitigung von mut- und böswilligen Beschädigungen durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen (siehe A-5) auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3).

B-1.2.2 Nicht versichert sind Beseitigungen von mit Farben oder Lacken aufgetragene Malereien (Graffiti), Wertminderungen sowie Schäden an leerstehenden Gebäuden und Gebäuden, die für einen längeren Zeitraum als 6 Monate zu mindestens 50 Prozent leerstehend sind, es sei denn der Leerstand beruht auf Modernisierungsmaßnahmen.

B-1.2.3 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR gekürzt.

B-1.2.4 Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

II Zusätzlich versicherte Sachen

B-1.3 Weiteres Zubehör und Grundstücksbestandteile

In Erweiterung von A-5 sind weiteres Zubehör sowie Grundstücksbestandteile (nicht aber Gebäude) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert. Versichert sind z. B. Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Terrassen, elektrische Ladestationen für Kraftfahrzeuge und Elektrofahrräder, Kleinkläranlagen (ausgenommen Zu- und Ableitungsrohre), Kleinwindkraftanlagen, Regenwassersammelanlagen sowie Pumpen und weitere technische Einrichtungen. Überdachungen, Zeltgaragen, Kinderspielgeräte und Schwimmb Becken sind nur versichert, sofern sie dauerhaft baulich im Boden verankert sind.

Pumpen müssen in der kalten Jahreszeit frostsicher gelagert werden. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt C-3.3.1.2 und C-3.3.3.

Nicht versichert sind gärtnerische Anlagen wie Pflanzen und Skulpturen.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

III Zusätzlich versicherte Folgekosten

B-1.4 Erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten

Abweichend von A-6.5 erhöht sich die Gesamtentschädigungsgrenze für die gemäß A-6.1.1, A-6.1.2 und A-6.3 versicherten Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen je Versicherungsfall und betroffene Gebäudeposition auf 100.000 EUR.

B-1.5 Schadenermittlungskosten

In Erweiterung von A-12.4 übernimmt der Versicherer bei Wasserschäden an versicherten Gebäuden die durch ihn veranlassten Kosten zur Leckortung auch dann, wenn kein Versicherungsfall nach A-1.1.2 eingetreten ist.

B-1.6 Mehrkosten für Modernisierung und den alters- und behindertengerechten Wiederaufbau

In Erweiterung von A-6 ersetzt der Versicherer ab einer Schadenhöhe von 10.000 EUR auch behördlich nicht vorgeschriebene Mehrkosten für energetische und ökologische Modernisierungen an versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteilen inklusive der Beratung durch einen anerkannten Energieberater. Sie werden ersetzt, soweit sie dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.

Zusätzlich übernimmt der Versicherer ab einer Schadenhöhe von 10.000 EUR auch Mehrkosten für die alters- und behindertengerechte Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen. Das gilt, wenn diese Sachen aufgrund des Schadens in selbst oder von Familienangehörigen bewohnten Wohnungen ausgetauscht werden müssen.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR. Fördermittel, die dafür in Anspruch genommen werden können, werden angerechnet.

B-1.7 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von A-6.1 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles für Transport und Lagerung von noch verwendungsfähigen versicherten Sachen (siehe A-5) mitversichert. Voraussetzung ist, dass das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil dieses oder eines anderen Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3) nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil eines Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück wieder zumutbar ist. Entschädigung wird nur

geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzbarkeit nicht schuldhaft verzögert.

B-1.8 Datenrettungskosten

In Erweiterung von A-6 ersetzt der Versicherer die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Eine Wiederbeschaffung gilt nicht als Wiederherstellung. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Voraussetzungen sind, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind und dass sie ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, die strafrechtlich relevanten Inhalts sind oder zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhält. Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

IV Zusätzliche Ergänzungen

B-1.9 Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit

Abweichend von A-19.1.2 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages bis zu einer Höhe von 10.000 EUR. Darüber hinaus gehende Beträge werden in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt. Der Verzicht gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten.

B-1.10 Vorsorgeversicherung für An-, Um- und Ausbauten

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode (siehe C-1.2.2) der Wert der versicherten Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz. Danach werden die Werterhöhungen nur berücksichtigt, soweit der Versicherungsnehmer die Änderungen dem Versicherer angezeigt hat (siehe A-13.1.2).

B-1.11 Mietausfall

Abweichend von A-7.3 wird der Mietausfall oder der ortsübliche Mietwert nach einem versicherten Schaden für bis zu 24 Monate ersetzt.

Feuer

Im Rahmen des Komfortpaketes gelten B-1.12 bis B-1.20 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Feuerschäden besteht (siehe Versicherungsschein).

I Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden

B-1.12 Überspannungsschäden durch Blitz

Abweichend von A-2.4.3 sind Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz an elektrischen Einrichtungen und Geräten mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe A-8).

B-1.13 Feuer-Nutzwärmeschäden

Abweichend von A-2.4.1 werden auch Schäden durch Brand ersetzt, die an versicherten Sachen (siehe A-5) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt sind. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

B-1.14 Fahrzeuganprall

In Erweiterung von A-1.1.1 leistet der Versicherer auch Ersatz bei Schäden durch Fahrzeuganprall.

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden an Einfriedungen, Straßen und Wegen, Schäden durch Verschleiß sowie Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

B-1.15 Implosion

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-5) entschädigt, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz des inneren Unterdrucks zum Außen- druck.

B-1.16 Verpuffung

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-5) entschädigt, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

B-1.17 Rauch und Ruß

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-5) entschädigt, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen. Als Schaden durch Rauch oder Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß. Voraussetzung ist, dass der Rauch oder der Ruß bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen sowie Elektrogeräten und -installationen austritt, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden. Nicht versichert sind Schäden durch Emissionen, die beim ordnungsgemäßen Gebrauch dieser Anlagen entstehen.

B-1.18 Überschallknall

In Erweiterung von A-1.1.1 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Überschallknall. Als Schaden durch Überschallknall gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe A-5), die direkt auf der Druckwelle beruht, die durch den Durchbruch der Schallmauer eines Luftfahrzeuges entsteht.

B-1.19 Folgeschäden durch radioaktive Isotope inklusive Entsorgungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Abweichend von A-1.4 sind auch Schäden an versicherten Sachen (siehe A-5) mitversichert, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß A-1.1.1 durch radioaktive Isotope entstehen. Versichert sind insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Die radioaktiven Isotope müssen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3) betriebsbedingt vorhanden sein. Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Ebenfalls mitversichert sind die notwendigen Folgekosten für das Aufräumen radioaktiv verseuchter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen, den Abtransport und das Ablagern oder Vernichten bzw. die Isolierung dieser Sachen. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall zusammen mit den in B-1.4 genannten Kosten begrenzt auf eine Gesamtentschädigung von 100.000 EUR.

II Zusätzlich versicherte Folgekosten**B-1.20 Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen**

Dies sind Aufwendungen für Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3), die durch eine versicherte Gefahr nach A-2.1 bis A-2.3 beschädigt wurden. Als gärtnerische Anlage gilt die geplante Bepflanzung mit Rasen, Zierpflanzen, Kräutern, Sträuchern, Hecken und Bäumen. Hybridbepflanzungen oder Kunstrasen gelten nicht als gärtnerische Anlagen.

Ersetzt werden die Kosten für die Beseitigung von Schäden an den gärtnerischen Anlagen und das Entfernen von Wurzeln beschädigter Pflanzen bis maximal 3 m³, die Verfüllung und Angleichung der Wurzellöcher an das übrige Geländeniveau sowie die Bepflanzung mit Jungpflanzen.

Voraussetzung ist, dass eine natürliche Regeneration der beschädigten gärtnerischen Anlagen nicht zu erwarten ist.

Aufwendungen für bereits abgestorbene Pflanzen und Bäume oder abgebrochene Äste fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

Leitungswasser

Im Rahmen des Komfortpaketes gelten B-1.21 bis B-1.26 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Leitungswasser- und Bruchschäden besteht (siehe Versicherungsschein).

I **Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden**

B-1.21 **Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen**

Versicherungsschutz besteht in Erweiterung zu A-3.1.2 auch für Leitungswasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Einzel-Duschen und Bädewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

B-1.22 **Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten**

In Erweiterung von A-3.1 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

B-1.23 **Grund- und Regenwasserrohre sowie Hauswasserwerke, Zisternen- und Beregnungsanlagen**

Innerhalb versicherter Gebäude sind in Erweiterung von A-3.3 auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Grund- und Regenwasserrohren sowie an Rohren und Schläuchen von Hauswasserwerken, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken versichert.

Ferner sind innerhalb versicherter Gebäude in Erweiterung von A-3.4 Frostschäden an sonstigen Einrichtungen von Hauswasserwerken, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken versichert.

II **Zusätzlich versicherte Sachen**

B-1.24 **Armaturen**

In Erweiterung von A-3.3 sind sonstige Bruchschäden an Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen innerhalb versicherter Gebäude mitversichert. Schäden ausschließlich an Dichtungen aller Art sind nicht versichert.

Im Fall eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens gemäß A-3.3 ist auch der technisch notwendige Austausch der im Schadenbereich befindlichen Wasserhähne, Geruchsverschlüsse, Wassermesser und Thermostatventile mitversichert.

B-1.25 **Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

In Erweiterung von A-3.5 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungsrohren und Leitungswasser führenden Heizungsrohren mitversichert, wenn sie

- auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder

- außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, der Versorgung von gegen Leitungswasser-, Rohrbruch- und Frostschäden versicherten Gebäuden oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Nicht versichert sind Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

B-1.26 Grund- und Regenwasserrohre, Hauswasserwerke, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von A-3.5 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren und sonstigen Einrichtungen von Hauswasserwerken, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken versichert, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3) befinden.

Mitversichert sind auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Grund- und Regenwasserrohren, die der Versorgung versicherter Gebäude dienen und im Erdreich des Versicherungsgrundstücks verlegt sind.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

B-2 Premiumpaket

I Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden

B-2.1 Gebäudebeschädigungen durch Einbruch

In Erweiterung von A-1.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen gemäß A-5.1 bis A-5.3, die

- durch einen Einbruch oder den Versuch einer solchen Tat zerstört oder beschädigt werden,
- nach einem Einbruch innerhalb des Gebäudes vorsätzlich zerstört oder beschädigt werden (Vandalismus).

Der Versicherungsschutz umfasst auch bei diesen Ereignissen zerstörte und beschädigte Zäune und Tore auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3), für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Ein Einbruch liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter in das Gebäude einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.

Ersetzt werden die Kosten für die Beseitigung der Schäden, sofern Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert der versicherten Gebäude (siehe A-8).

B-2.2 Gebäudebeschädigungen in Zusammenhang mit Rettungsmaßnahmen

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe A-5), sofern sich Polizei oder Feuerwehr gewaltsam Zugang zu einer Wohnung verschaffen, weil eine Gefährdung des Lebens eines Wohnungsnutzers vermutet wird.

B-2.3	<p>Diebstahl fest mit dem Gebäude oder dem Versicherungsgrundstück verbundener Sachen</p> <p>Der Versicherer leistet auch im Fall der Entwendung durch Diebstahl Entschädigung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäudebestandteile (siehe A-5.1.2), - in A-5.3 genanntes Zubehör, soweit die Sachen fest mit dem Gebäude verbunden sind, - Grundstücksbestandteile gemäß B-2.9. <p>Nicht versichert sind Sachen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.</p>	<p>B-2.5.2.3 bei Graffitischäden außerdem die Kosten für die Erneuerung oder Anpassung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen der Außenfassade sowie Bearbeitungs- und Folgeschäden durch den Reinigungsvorgang.</p> <p>B-2.5.3 In Erweiterung von C-3.3 hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Versicherungsfalles unverzüglich aufgebraachte Graffiti zu beseitigen.</p> <p>B-2.5.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR gekürzt.</p> <p>B-2.5.5 Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert der versicherten Gebäude (siehe A-8).</p>
B-2.4	<p>Schäden durch Einbruchdiebstahl an Zubehör im Gebäude</p> <p>Für die in A-5.3 aufgeführten Sachen im Gebäude besteht Deckung auch gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl.</p> <p>Ein Einbruch liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter in das Gebäude einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.</p> <p>Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p>	<p>B-2.6 Gebäudebeschädigungen durch Messies und Mietnomaden</p> <p>Versichert sind notwendige Aufwendungen zur Beseitigung von Gebäudeschäden, die durch sogenannte Messies oder Mietnomaden verursacht wurden. Mitversichert sind auch die notwendigen Kosten für Müllbeseitigung und Desinfektion. Voraussetzung ist, dass der Mieter ausgezogen ist. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.</p>
B-2.5	<p>Mut- und böswillige Beschädigungen versicherter Sachen sowie Graffitischäden</p>	B-2.7 Schäden an Gartengeräten
B-2.5.1	<p>In Erweiterung von A-1.1 ersetzt der Versicherer auch die Kosten für die Beseitigung von mut- und böswilligen Beschädigungen durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen (siehe A-5) auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3). Mitversichert ist die Beseitigung von mut- oder böswillig mit Farben oder Lacken aufgebraachte Malereien (Graffiti).</p>	<p>Der Versicherer leistet bei Beschädigung durch Feuer (siehe A-2), Sturm, und Hagel (siehe A-4) sowie bei Abhandenkommen durch Diebstahl Entschädigung für Gartengeräte inklusive Rasenmäroboter auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3). Voraussetzung ist, dass sie der Instandhaltung dieses Grundstückes dienen, Eigentum des Versicherungsnehmers sind und Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.</p>
B-2.5.2	<p>Nicht versichert sind</p>	
B-2.5.2.1	<p>Wertminderungen;</p>	
B-2.5.2.2	<p>Schäden an leerstehenden Gebäuden, sowie an Gebäuden, die für einen längeren Zeitraum als 6 Monate zu mindestens 50 Prozent leerstehend sind, es sei denn der Leerstand beruht auf Modernisierungsmaßnahmen;</p>	

B-2.8 Beschädigungen durch Wildtiere

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen (siehe A-5), die durch Wildtiere verursacht wurden. Nicht versichert sind Schäden durch Insekten, Würmer und Mikroorganismen sowie Befall von Wildtieren, der bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war.

Schäden an gärtnerischen Anlagen sowie Kosten für die Anpassung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen oder Verkleidungen, Wertminderungen, z. B. durch Farbabweichungen, sowie Folgeschäden aller Art, z. B. durch das Fehlen elektrischer Spannungen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich für die Vertreibung und dauerhafte Fernhaltung (Vergrämung) der Wildtiere durch eine Fachfirma oder bauliche Schutzmaßnahmen zu sorgen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten C-3.3.1.2 und C-3.3.3.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsperiode (siehe C-1.2.2) begrenzt auf 10.000 EUR.

II Zusätzlich versicherte Sachen**B-2.9 Weiteres Zubehör und Grundstücksbestandteile**

In Erweiterung von A-5 sind weiteres Zubehör sowie Grundstücksbestandteile (nicht aber Gebäude) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück mitversichert. Versichert sind z. B. Grundstückseinfriedungen (auch Hecken), Hof- und Gehwegbefestigungen, Terrassen, elektrische Ladestationen für Kraftfahrzeuge und Elektrofahrräder, Kleinkläranlagen (ausgenommen Zu- und Ableitungsröhre), Kleinwindkraftanlagen, Regenwassersammelanlagen sowie Pumpen und weitere technische Einrichtungen. Überdachungen, Zeltgaragen, Kinderspielgeräte und Schwimmb Becken sind nur versichert, sofern sie dauerhaft baulich im Boden verankert sind.

Pumpen müssen in der kalten Jahreszeit frostsicher gelagert werden. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt C-3.3.1.2 und C-3.3.3.

Nicht versichert sind gärtnerische Anlagen wie Pflanzen und Skulpturen.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe A-8).

B-2.10 Küchen und Bodenbeläge

Mitversichert sind vom Vermieter eingebrachte Küchen sowie auch auf bewohnbaren Fußböden verlegte Bodenbeläge. Das gilt, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall und Wohnung begrenzt auf 10.000 EUR.

III Zusätzlich versicherte Folgekosten**B-2.11 Weitere Folgekosten und erhöhte Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten**

-Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Ersetzt werden auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für provisorische Reparaturmaßnahmen zum Schutz versicherter Sachen. Voraussetzung ist, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Schaden stehen.

-Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe A-5.1.3), zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.

-Rückreisekosten aus dem Urlaub

Der Versicherer ersetzt nachgewiesene Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 15.000 EUR erreicht und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit

des Versicherungsnehmers vom Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3) von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reise-mittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

-Entschädigungsgrenzen und Gesamtentschädigung für zusätzlich mitversicherte Kosten

Die Entschädigungsgrenzen gemäß A-6.5 für Aufräumungs- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten und Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen (siehe A-6.1.1, A-6.1.2 und A-6.3) entfallen.

Die Gesamtentschädigung für die versicherten Kosten gemäß A-6.1.1, A-6.1.2 und A-6.3 sowie B-2.29 und Absatz 1 bis 3 ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe A-8).

B-2.12 Schadenermittlungskosten

In Erweiterung von A-12.4 übernimmt der Versicherer bei Wasserschäden an versicherten Gebäuden die durch ihn veranlassten Kosten zur Leckortung auch dann, wenn kein Versicherungsfall nach A-1.1.2 eingetreten ist.

B-2.13 Mehrkosten für Modernisierung und den alters- und behindertengerechten Wiederaufbau

In Erweiterung von A-6 ersetzt der Versicherer ab einer Schadenhöhe von 10.000 EUR auch behördlich nicht vorgeschriebene Mehrkosten für energetische und ökologische Modernisierungen an versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteilen inklusive der Beratung durch einen anerkannten Energieberater. Sie werden ersetzt, soweit sie dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen und nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.

Zusätzlich übernimmt der Versicherer ab einer Schadenhöhe von 10.000 EUR auch Mehrkosten für die alters- und behindertengerechte Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen. Das gilt, wenn diese Sachen aufgrund

des Schadens in selbst oder von Familienangehörigen bewohnten Wohnungen ausgetauscht werden müssen.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 EUR. Fördermittel, die dafür in Anspruch genommen werden können, werden angerechnet.

B-2.14 Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von A-6.1 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles für Transport und Lagerung von noch verwendungsfähigen versicherten Sachen (siehe A-5) mitversichert. Voraussetzung ist, dass das versicherte Gebäude unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil dieses oder eines anderen Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3) nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil eines Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück wieder zumutbar ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzbarkeit nicht schuldhaft verzögert.

B-2.15 Datenrettungskosten

In Erweiterung von A-6 ersetzt der Versicherer die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen. Eine Wiederbeschaffung gilt nicht als Wiederherstellung. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Voraussetzungen sind, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind und dass sie ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, die strafrechtlich relevanten Inhalts sind oder zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien) sowie für Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs-

	oder Installationsmedium) vorhält. Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.		Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.
	Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe A-8).	IV	Zusätzliche Ergänzungen
B-2.16	Sachverständigenkosten	B-2.19	Verzicht auf Einwand der groben Fahrlässigkeit
	Ab einer voraussichtlichen Schadenhöhe von 25.000 EUR übernimmt der Versicherer die nach A-15 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.		Abweichend von A-19.1.2 verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles auf eine Kürzung des Entschädigungsbetrages. Der Verzicht gilt nicht bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften oder anderer Obliegenheiten.
B-2.17	Aufräumungskosten für Hausratgegenstände von Mietern	B-2.20	Vorsorgeversicherung für An-, Um- und Ausbauten
	Im Rahmen von A-6.1 ersetzt der Versicherer die für die Schadenbeseitigung oder Schadenminderung notwendigen Kosten für das Wegräumen, den Abtransport sowie die Entsorgung oder Lagerung von Hausratgegenständen von Mietern. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil eines Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3) wieder zumutbar ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzbarkeit nicht schuldhaft verzögert.		Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode (siehe C-1.2.2) der Wert der versicherten Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz. Danach werden die Werterhöhungen nur berücksichtigt, soweit der Versicherungsnehmer die Änderungen dem Versicherer angezeigt hat (siehe A-13.1.2).
	Ersetzt werden die Kosten, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.	B-2.21	Mietausfall und Hotelkosten
B-2.18	Gebäudeschäden aufgrund unbemerkter Todesfälle	B-2.21.1	Abweichend von A-7.3 wird der Mietausfall oder der ortsübliche Mietwert nach einem versicherten Schaden für bis zu 36 Monate ersetzt.
	Versichert sind notwendige Aufwendungen zur Beseitigung von Gebäudeschäden im Zusammenhang mit einem über einen längeren Zeitraum unbemerkt gebliebenen Todesfall eines Bewohners (z. B. Reinigen, Austausch von Bodenbelägen, Beseitigung von Leichengeruch).	B-2.21.2	Ist die vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar geworden und ist dem Eigentümer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar, ersetzt der Versicherer die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon). Bei vermieteten Wohnungen werden diese Kosten ersetzt, soweit der Eigentümer für die Unterbringung von Mietern gesetzlich verpflichtet ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Wohnungsnutzer die mögliche Wiederbewohnbarkeit nicht schuldhaft verzögert.
	Mitversichert sind die Kosten für das Wegräumen, den Abtransport und die Entsorgung des Hausrats des verstorbenen Bewohners, soweit kein Dritter dafür zur Leistung verpflichtet ist.		Die Entschädigung beträgt max. 200 EUR pro Tag und Wohnung und ist je Versicherungsfall auf eine Dauer von maximal einem Jahr begrenzt. Auf die Entschädigungsleistung werden Zahlungen für Mietausfall gem. A-7 angerechnet.

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Bei nicht ständig bewohnten Wohnungen sind diese Kosten nicht versichert.

Feuer

Im Rahmen des Premiumpaketes gelten B-2.22 bis B-2.33 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Feuerschäden besteht (siehe Versicherungsschein).

I Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden

B-2.22 Überspannungsschäden durch Blitz

Abweichend von A-2.4.3 sind Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz an elektrischen Einrichtungen und Geräten mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe A-8).

B-2.23 Feuer-Nutzwärmeschäden

Abweichend von A-2.4.1 werden auch Schäden durch Brand ersetzt, die an versicherten Sachen (siehe A-5) dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt sind. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

B-2.24 Fahrzeuganprall

In Erweiterung von A-1.1.1 leistet der Versicherer auch Ersatz bei Schäden durch Fahrzeuganprall.

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Nicht versichert sind Schäden an Einfriedungen, Straßen und Wegen, Schäden durch Verschleiß sowie Schäden, die durch Fahrzeuge entstehen, die vom Versicherungsnehmer oder von einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben werden.

B-2.25

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert der versicherten Gebäude (siehe A-8).

Implosion

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-5) entschädigt, die durch Implosion zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz des inneren Unterdrucks zum Außen- druck.

B-2.26

Verpuffung

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-5) entschädigt, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

B-2.27

Rauch und Ruß

In Erweiterung von A-1.1.1 werden auch versicherte Sachen (siehe A-5) entschädigt, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen. Als Schaden durch Rauch oder Ruß gilt jede plötzliche unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß. Voraussetzung ist, dass der Rauch oder der Ruß bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen sowie Elektrogeräten und -installationen austritt, die sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden. Nicht versichert sind Schäden durch Emissionen, die beim ordnungsgemäßen Gebrauch dieser Anlagen entstehen.

B-2.28

Überschallknall

In Erweiterung von A-1.1.1 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Überschallknall. Als Schaden durch Überschallknall gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe A-5), die direkt auf der Druckwelle beruht, die durch den Durchbruch der Schallmauer eines Luftfahrzeuges entsteht.

B-2.29 Folgeschäden durch radioaktive Isotope inklusive Entsorgungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Abweichend von A-1.4 sind auch Schäden an versicherten Sachen (siehe A-5) mitversichert, die infolge eines Versicherungsfalls gemäß A-1.1.1 durch radioaktive Isotope entstehen. Versichert sind insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Die radioaktiven Isotope müssen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3) betriebsbedingt vorhanden sein. Nicht versichert sind Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Ebenfalls mitversichert sind die notwendigen Folgekosten für das Aufräumen radioaktiv verseuchter versicherter Sachen sowie für das Wegräumen, den Abtransport und das Ablagern oder Vernichten bzw. die Isolierung dieser Sachen. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall zusammen mit den in B-2.11 genannten Kosten begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe A-8).

B-2.30 Schmor-, Seng- und Schwelschäden

Abweichend von A-2.4.2 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Schmor-, Seng- und Schwelschäden, die nicht in Folge von Brand, Blitzschlag und Explosion entstanden sind.

Schmor- bzw. Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen unter Mitwirkung einer nicht bestimmungsgemäßen Hitzequelle zersetzt oder beschädigt werden, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat. Schwelen ist eine unvollständige Verbrennung bei ungenügender Sauerstoffzufuhr und niedriger Verbrennungstemperatur. Dabei entstehen Rauch oder andere Gase bzw. Dämpfe.

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stroms entstehen.

B-2.31 Gebäudebeschädigungen nach Fehlalarm von Brand- und Rauchmeldern

In Erweiterung von A-1.1.1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen (siehe A-5), die durch Polizei- oder Feuerwehkräften infolge eines Fehlalarms durch Brand- oder Rauchmelder verursacht werden. Voraussetzung ist, dass der Brand- oder Rauchmelder gemäß Herstellerangaben installiert wurde.

II Zusätzlich versicherte Folgekosten

B-2.32 Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen

Dies sind Aufwendungen für Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3), die durch eine versicherte Gefahr nach A-2.1 bis A-2.3 beschädigt wurden. Als gärtnerische Anlage gilt die geplante Bepflanzung mit Rasen, Zierpflanzen, Kräutern, Sträuchern, Hecken und Bäumen. Hybridbepflanzungen oder Kunstrasen gelten nicht als gärtnerische Anlagen.

Ersetzt werden die Kosten für die Beseitigung von Schäden an den gärtnerischen Anlagen und das Entfernen von Wurzeln beschädigter Pflanzen bis maximal 3 m³, die Verfüllung und Angleichung der Wurzellöcher an das übrige Geländeniveau sowie die Bepflanzung mit Jungpflanzen.

Voraussetzung ist, dass eine natürliche Regeneration der beschädigten gärtnerischen Anlagen nicht zu erwarten ist.

Aufwendungen für bereits abgestorbene Pflanzen und Bäume oder abgebrochene Äste fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert der versicherten Gebäude (siehe A-8).

B-2.33 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

In Erweiterung von A-6 ersetzt der Versicherer auch Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen versicherten Feuerschaden aufwenden muss, um

- Erdreich vom Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

- den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

- insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks (siehe A-5.1.3) vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Die genannten Dekontaminationskosten werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;

- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;

- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnisnahme gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, gilt: Es werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe A-8).

Dekontaminationskosten gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß A-6.1.1.

Leitungswasser

Im Rahmen des Premiumpaketes gelten B-2.34 bis B-2.43 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Leitungswasser- und Bruchschäden besteht (siehe Versicherungsschein).

I **Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden**

B-2.34 Nässeschäden aufgrund undichter Fugen und Fliesen

Versicherungsschutz besteht in Erweiterung zu A-3.1.2 auch für Leitungswasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Einzel-Duschen und Badewannen und den damit unmittelbar baulich verbundenen Fliesen und Fugen. Bei bodengleichen Duschen gilt als unmittelbar baulich verbunden nur der Bereich, der bestimmungsgemäß der Nässe ausgesetzt sein soll.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe A-8).

B-2.35 Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten

In Erweiterung von A-3.1 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien, Wassersäulen und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

B-2.36 Grund- und Regenwasserrohre sowie Hauswasserwerke, Zisternen- und Beregnungsanlagen

Innerhalb versicherter Gebäude sind in Erweiterung von A-3.3 auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Grund- und Regenwasserrohren sowie an Rohren und Schläuchen von Hauswasserwerken, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken versichert.

Ferner sind innerhalb versicherter Gebäude in Erweiterung von A-3.4 Frostschäden an sonstigen Einrichtungen von Hauswasserwerken, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken versichert.

B-2.37 Rohrverstopfung

In Erweiterung von A-3 besteht auch Versicherungsschutz für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude. Voraussetzung ist, dass die Rohrverstopfung ursächlich für einen ersatzpflichtigen Schaden durch Leitungswasser, Rohrbruch oder Frost war.

II Zusätzlich versicherte Sachen**B-2.38 Armaturen**

In Erweiterung von A-3.3 sind sonstige Bruchschäden an Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen innerhalb versicherter Gebäude mitversichert. Schäden ausschließlich an Dichtungen aller Art sind nicht versichert.

Im Fall eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens gemäß A-3.3 ist auch der technisch notwendige Austausch der im Schadenbereich befindlichen Wasserhähne, Geruchsverschlüsse, Wassermesser und Thermostatventile mitversichert.

B-2.39 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von A-3.5 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungsrohren und Leitungswasser führenden Heizungsrohren mitversichert, wenn sie

- auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3) verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder

- außerhalb des Versicherungsgrundstücks (siehe A-5.1.3) verlegt sind, der Versorgung von gegen Leitungswasser-, Rohrbruch- und Frostschäden versicherten Gebäuden oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Nicht versichert sind Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe A-8).

B-2.40 Grund- und Regenwasserrohre, Hauswasserwerke, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von A-3.5 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren und sonstigen Einrichtungen von Hauswasserwerken, Zisternen- und Beregnungsanlagen sowie Schwimmbecken versichert, die sich außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3) befinden.

Mitversichert sind auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Grund- und Regenwasserrohren, die der Versorgung versicherter Gebäude dienen und im Erdreich des Versicherungsgrundstücks verlegt sind.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf den Versicherungswert des versicherten Gebäudes (siehe A-8).

B-2.41 Bruch von Gas-, Öl- und Entlüftungsrohren

In Erweiterung von A-3.3 und A-3.5 sind auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Gas-, Öl- und Entlüftungsrohren mitversichert.

III Zusätzlich versicherte Folgekosten**B-2.42 Wasserverlust**

Ist infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalls gemäß A-3.3 oder A-3.5 Leitungswasser (siehe A-3.1) ausgetreten, sind auch die Aufwendungen für den nachweislich entstandenen Mehrverbrauch von Frischwasser einschließlich der Abwassergebühren versichert. Die Kosten werden ersetzt, soweit sie dem Versicherungsnehmer durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden. Als Bemessungsgrundlage dient der Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

B-2.43 Gas- und Ölverlust

Versichert ist der durch Austritt von Gas oder Öl infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles gemäß B-2.41 nachweislich entstandene Mehrverbrauch von Gas oder Öl. Als Bemessungsgrundlage dient der Verbrauch der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

Sturm

Im Rahmen des Premiumpaketes gelten B-2.44 bis B-2.46 nur vereinbart, wenn auch Versicherungsschutz gegen Sturmschäden besteht (siehe Versicherungsschein).

I Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden**B-2.44 Schäden bei Windstärke 7**

In Erweiterung von A-4.1 sind auch Schäden ab einer wetterbedingten Luftbewegung von Windstärke 7 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 50 km/Stunde) versichert.

B-2.45 Nässeschäden durch Regen, Schnee oder Schmelzwasser

In Erweiterung von A-1.1 sind Schäden durch das Eindringen von Witterungsniederschlägen und Schmelzwasser in versicherte Gebäude mitversichert, die im Inneren versicherter Gebäude (siehe A-5) entstehen an

- Bodenbelägen;
- Innenanstrichen, Tapeten und sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen;
- Türen und Fenstern einschließlich der Zargen (Rahmen) sowie der Dämmung.

Mitversichert sind die Kosten für die Trocknung und bei Leichtbauwänden ggf. auch für deren Wiederherstellung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- durch bekannte Baumängel bzw. bereits bekannte mangelhafte Instandhaltung an versicherten Gebäuden;

- durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen;

- durch Schwamm und alle Arten von Hausfäulepilzen;

- durch Schimmel;

- durch Grund- und Bodenwasser;

- durch Ausuferung von Gewässern und Sturmflut;

- an versicherten Sachen gemäß A-5, solange die versicherten Gebäude oder Gebäudeteile noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht benutzbar sind.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

II Zusätzlich versicherte Folgekosten**B-2.46 Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen und Aufräumungskosten für Bäume**

Dies sind Aufwendungen für Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (siehe A-5.1.3), die durch eine versicherte Gefahr nach A-4.1 und A-4.3 beschädigt wurden. Als gärtnerische Anlage gilt die geplante Bepflanzung mit Rasen, Zierpflanzen, Kräutern, Sträuchern, Hecken und Bäumen. Hybridbepflanzungen oder Kunstrasen gelten nicht als gärtnerische Anlagen.

Ersetzt werden die Kosten für die Beseitigung von Schäden an den gärtnerischen Anlagen und das Entfernen von Wurzeln beschädigter Pflanzen bis max. 3 m³, die Verfüllung und Angleichung der Wurzellöcher an das übrige Geländeniveau sowie die Bepflanzung mit Jungpflanzen.

Voraussetzung ist, dass eine natürliche Regeneration der beschädigten gärtnerischen Anlagen nicht zu erwarten ist.

Aufwendungen für bereits abgestorbene Pflanzen und Bäume oder abgebrochene Äste fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Mitversichert ist auch das Entfernen, Abfahren und Vernichten durch Sturm, Hagel oder Blitz (siehe A-4.1, A-4.3 und A-2.2) umgestürzter oder abgeknickter

Bäume und beschädigter nicht regenerationsfähiger Pflanzen vom Versicherungsgrundstück.

Ersetzt wird bei Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens auch die Entfernung von Bäumen des Versicherungsnehmers auf dem Nachbargrundstück.

Aufräumungskosten für Bäume, die von unmittelbar angrenzenden Grundstücken auf das Versicherungsgrundstück gefallen sind, werden nur dann übernommen, wenn kein Ersatz von einem Dritten erlangt werden kann.

Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

B-3 Allgefahrendeckung für Anlagen der erneuerbaren Energien und weitere haustechnische Anlagen

B-3.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Vertrag vereinbarten betriebsfertigen

B-3.1.1 Anlagen der regenerativen Energieerzeugung:

- Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtleistung von 50 kWp
- Solarthermieanlagen
- Wärmepumpenanlagen
- sonstige im Vertrag genannte Anlagen.

B-3.1.2 und / oder haustechnischen Anlagen wie

- Aufzugsanlagen
- Klingel-, Gegensprech- und Videoanlagen
- elektronische Schließanlagen
- Antennenanlagen (ohne Endgeräte)
- Steuerungen von Gebäude- und Grundstückszugängen wie Garagentoren und Schrankenanlagen einschließlich Kontaktschleifen
- Smart-Home-Anlagen inkl. Panel-PC
- Ladestationen und Wall-Boxen
- nicht in B-3.1.1 genannte Heizungsanlagen
- maschinell betriebene Müllanlagen / Müllboxen
- maschinell betriebene Paketboxen
- Zentralstaubsauger
- sonstige Sensortechnik

Für haustechnische Anlagen ist die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

B-3.1.3 Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und - soweit vorgesehen - nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

	Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsgrundstücks.	B-3.2.1.3	Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
		B-3.2.1.4	Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
		B-3.2.1.5	Wasser, Feuchtigkeit;
B-3.1.4	Zugehörige Installationen sind mitversichert. Das sind z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Akkumulatoren (Batteriespeicher) und Verkabelung.	B-3.2.1.6	Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
		B-3.2.1.7	Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
B-3.1.5	Nicht versichert sind	B-3.2.1.8	Über- oder Unterdruck;
	- Abwasseranlagen und -rohre	B-3.2.1.9	Frost, Schneedruck;
	- Heizkessel und Heizkörper (auch Fußboden-, Wand-, Decken- und sonstige Strahlungsheizungen)	B-3.2.1.10	Tiere, z. B. Marderbiss.
	- Anlagen und Geräte, die nicht dem direkten Betrieb der versicherten Anlage dienen, z. B. mobile Steuer- und Anzeigeräte	B-3.2.2	Elektronische Bauelemente
	- Wechseldatenträger		Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache (siehe B-3.1) wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird unabhängig davon Entschädigung geleistet.
	- Daten und Programme		
	- Hilfs- und Betriebsstoffe	B-3.2.3	Mehrkosten für Primärenergien und Ertragsausfall für Anlagen der erneuerbaren Energien
	- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel		
	- Werkzeuge aller Art	B-3.2.3.1	Mehrkosten für Primärenergien
	- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen		Ersetzt werden Energiemehrkosten, wenn der Betrieb einer versicherten Anlage infolge eines versicherten Schadens an einer versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird und dadurch auf andere Energiearten zurückgegriffen werden muss. Bemessungsgrundlage für den entstandenen Energiemehraufwand ist der durchschnittliche Energieverbrauch der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.
B-3.2	Versicherte Gefahren und Schäden		
	In Erweiterung von A-1 leistet der Versicherer auch Entschädigung für		
B-3.2.1	Sachschäden	B-3.2.3.2	Ertragsausfall
	bei unvorhergesehen eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen und bei Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.		Ergänzend zu B-3.2.3.1 ersetzt der Versicherer die entgangene Einspeisevergütung (Ertragsausfall), sofern und soweit erzeugter Strom nicht für den Eigenverbrauch genutzt wird. Der Ertragsausfall wird nach der Einspeisevergütung des mit dem Vertragspartner vereinbarten Liefervertrages auf Tagesbasis berechnet. Bemessungsgrundlage
	Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch		
B-3.2.1.1	Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;		
B-3.2.1.2	Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;		

	ist die durchschnittliche Tagesenergieleistung der letzten zwei Jahre vor Schadeneintritt.	B-3.3.2.8	übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
B-3.2.3.3	Entschädigung für den Energiemehraufwand bzw. für den nicht erzeugten Strom wird auch dann geleistet, wenn für den Sachschaden an der Anlage ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag gemäß B-3.3.2.12 einzutreten hat.	B-3.3.2.9	Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
B-3.2.3.4	Die Mehrkosten bzw. der Ertragsausfall werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Anlage wieder betriebsfertig ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.	B-3.3.2.10	betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. B-3.2.2 bleibt unberührt;
B-3.3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	B-3.3.2.11	Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
B-3.3.1	Kein Versicherungsschutz besteht, solange das Gebäude, das von der versicherten Anlage versorgt wird bzw. in dem die versicherte Anlage genutzt wird, wegen Neu- oder Umbauarbeiten nicht bewohnbar oder im Falle von Nebengebäuden nicht nutzbar ist oder aus sonstigen Gründen nicht bewohnt bzw. im Falle von Nebengebäuden nicht genutzt wird. Das Gleiche gilt für versicherte Anlagen, die sich außerhalb der genannten Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Eine Nutzungsänderung kann eine Gefahrerhöhung gemäß A-21 darstellen.	B-3.3.2.12	Umstände, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Dies gilt nicht für Mehrkosten für Primärenergien sowie Ertragsausfall gemäß B-3.2.3. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
B-3.3.2	Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch		A-18 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
B-3.3.2.1	Vorsatz des Versicherungsnehmers;		Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
B-3.3.2.2	Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen sowie Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen (siehe A-1.4);	B-3.4	Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert
B-3.3.2.3	Erdbeben (sofern vereinbart, besteht hierfür Versicherungsschutz im Rahmen von B-6 (weitere Naturgefahren (Elementarschäden)));		Abweichend von A-12.7 ist die Entschädigungsleistung für Schäden gemäß B-3.2.1 und B-3.2.2 auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn
B-3.3.2.4	Sturmflut oder dadurch verursachte Ausuferungen von Gewässern, wenn diese während der Sturmflut nicht in üblicher Weise abfließen können (Gewässerrückstau während einer Sturmflut);	B-3.4.1	der Zeitwert am Schadentag weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt oder
B-3.3.2.5	Erosion sowie nicht naturbedingter Erdfall;		
B-3.3.2.6	Programme oder Dateien mit gezielter Schadenfunktion, z.B. Computerviren;		
B-3.3.2.7	korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Verderb sowie Mikroorganismen;		

B-3.4.2 für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

B-3.5 Besondere Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat

B-3.5.1 die herstellereitigen Auflagen wie Aufbau- und Gebrauchsanweisungen einzuhalten und die versicherten Anlagen stets in einem Zustand zu erhalten, der den anerkannten Regeln der Technik entspricht;

B-3.5.2 monatlich die Funktionsfähigkeit der versicherten Anlagen zu prüfen;

B-3.5.3 die versicherten Anlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen;

B-3.5.4 die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Anlagen aufzubewahren;

B-3.5.5 zur Feststellung des Ertragsausfalls einer versicherten Photovoltaikanlage die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 2 Jahre aufzubewahren.

B-3.5.6 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt C-3.3.1.2 und C-3.3.3.

B-3.6 Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens jedoch um 250 EUR gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

B-4 Versicherung der Gebäudeverglasung

B-4.1 Versicherte Sachen

B-4.1.1 Versichert sind mit den im Versicherungsschein genannten Gebäuden fest verbundene Außen- und Innenscheiben und Platten aus Glas und Kunststoff sowie Platten aus Glaskeramik, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser, Lichtkuppeln aus Glas und Kunststoff, Scheiben von Sonnenkollektoren, Dachverglasungen, Verglasungen von Duschkabinen sowie Cerankochfelder und Platten aus Glaskeramik in vom Vermieter eingebrachten Küchen

B-4.1.1.1 des gesamten Gebäudes oder

B-4.1.1.2 soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).

B-4.1.2 Für Schaufenster und künstlerisch bearbeitete Glasscheiben und -platten ist die Entschädigung auf 10.000 EUR je Versicherungsfall auf Erstes Risiko begrenzt.

B-4.1.3 Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik, wenn folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Es liegt gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe B-4.2) an der zugehörigen Scheibe vor und beide Schäden beruhen entweder auf derselben Ursache oder der Schaden an der Scheibe hat den anderen Schaden verursacht.

B-4.1.4 Nicht versichert sind Hohlgläser, Beleuchtungskörper, sanitäre Einrichtungen, Photovoltaikanlagen und Werbeanlagen sowie Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind oder sich nicht an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befinden.

B-4.2 Versicherte Gefahren und Schäden

B-4.2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß B-4.1, die durch Bruch (Zerschlagen) zerstört oder beschädigt werden (Versicherungsfall).

B-4.2.2 Ersatz wird geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

<p>B-4.2.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf</p> <p>B-4.2.3.1 Beschädigung von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);</p> <p>B-4.2.3.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;</p> <p>B-4.2.3.3 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen;</p> <p>B-4.2.3.4 Schäden an versicherten Sachen, solange die versicherten Gebäude (siehe A-5) noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihre Zwecke nicht mehr benutzbar sind.</p> <p>B-4.3 Versicherte Kosten</p> <p>B-4.3.1 Versichert sind diese infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles:</p> <p>B-4.3.1.1 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten</p> <p>Das sind Kosten für - auch erfolglose - Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für sachgerecht halten durfte und dass sie nach objektiver Betrachtung der Umstände verhältnismäßig waren oder auf Weisung des Versicherers erfolgten.</p> <p>Versichert sind auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht kostenfrei erbracht werden und der Versicherungsnehmer insoweit in Anspruch genommen wird. Nicht versichert sind diese Aufwendungen, sofern sie im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.</p> <p>B-4.3.1.2 Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen</p> <p>Das sind Kosten für das vorläufige Verschießen von Öffnungen.</p> <p>B-4.3.1.3 Aufräumungskosten</p> <p>Das sind Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen. Das schließt Aufwendungen ein, um zerstörte oder beschädigte versicherte Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz zu transportieren und sie abzulagern oder zu vernichten.</p>	<p>B-4.3.2 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen</p> <p>Versichert sind auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Voraussetzung ist, dass sie dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen.</p> <p>Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.</p> <p>B-4.3.3 Mehrkosten für Modernisierung</p> <p>In Erweiterung von B-4.3.2 ersetzt der Versicherer auch behördlich nicht vorgeschriebene Mehrkosten für energetische und ökologische Modernisierungen an versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen. Sie werden ersetzt, soweit sie nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden.</p> <p>B-4.3.4 Der Versicherer ersetzt bis jeweils 10.000 EUR auf Erstes Risiko auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für</p> <p>B-4.3.4.1 zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);</p> <p>B-4.3.4.2 die Erneuerung von Anstrich, Maleien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf versicherten Sachen;</p> <p>B-4.3.4.3 das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);</p> <p>B-4.3.4.4 die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz-, Alarm- und sonstigen Einrichtungen.</p>
---	--

B-5 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren

B-5.1 Versichert sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die sich unterhalb der Bodenplatte oder vergleichbaren Fußbodenaufbauten des versicherten Gebäudes befinden.

Sofern vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz zusätzlich die Ableitungsrohre der Wasserversorgung auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks sowie im Erdreich des Versicherungsgrundstücks verlegte Grund- und Regenwasserrohre, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Voraussetzung ist, dass die Rohre der Entsorgung von gegen Leitungswasser-, Rohrbruch- und Frostschäden versicherten Gebäuden oder Anlagen dienen.

B-5.2 B-5.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

B-5.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder Dichtungen undicht geworden sind.

B-5.4 Die Entschädigung einschließlich der Folgekosten (siehe A-6) und des Mietausfalls (siehe A-7) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

B-6 Weitere Naturgefahren (Elementarschäden)

B-6.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen:

B-6.1.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung der Geländeoberfläche, die das Gebäude unmittelbar umgibt. Versicherungsschutz besteht, wenn die Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern verursacht wurde. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch Grundwasser an die Erdoberfläche austritt.

B-6.1.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder deren zugehörigen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Versicherungsschutz besteht, wenn der Rückstau durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern verursacht wurde. Versicherungsschutz besteht auch, wenn dadurch Grundwasser an die Erdoberfläche austritt.

B-6.1.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

B-6.1.3.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

B-6.1.3.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

B-6.1.4 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

B-6.1.5	Erdrutsch	B-6.4	Wartezeit
	Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.		Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung und Rückstau beginnt mit dem Ablauf von vierzehn Tagen nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Regelung entfällt, wenn
B-6.1.6	Schneedruck	B-6.4.1	Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird oder
	Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch Dachlawinen.		
B-6.1.7	Lawinen	B-6.4.2	zwischen der Antragstellung und dem zukünftigen Versicherungsbeginn mehr als vierzehn Tage liegen.
	Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.		
B-6.1.8	Vulkanausbruch	B-6.5	Selbstbeteiligung
	Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.		Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
B-6.2	Nicht versichert sind		
B-6.2.1	ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht in B-6.1.1 und B-6.1.2 genannte Schäden durch Grundwasser, Sturmflut oder dadurch verursachte Ausuferungen von Gewässern, wenn diese während der Sturmflut nicht in üblicher Weise abfließen können (Gewässerrückstau während einer Sturmflut) sowie Trockenheit oder Austrocknung;		
B-6.2.2	Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe A-5), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;		
B-6.2.3	Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe A-5), für die kein Versicherungsschutz gegen Sturmschäden vereinbart ist (siehe Versicherungsschein).		
B-6.3	Besondere Sicherheitsvorschrift		
	Der Versicherungsnehmer hat von sich aus alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Schäden durch weitere Naturgefahren (Elementarschäden) zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück (z. B. Gräben) freizuhalten. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten C-3.3.1.2 und C-3.3.3.		

Teil C Allgemeine Bestimmungen

C-1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

C-1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

C-1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

C-1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

Bei vierteljährlicher Zahlung kann auch vereinbart werden, dass die Beiträge monatlich entrichtet werden. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig und für die Zukunft gilt ebenfalls vierteljährliche Zahlung.

C-1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

C-1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

C-1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach

dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

C-1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C-1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

C-1.4 Folgebeitrag

C-1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

C-1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- C-1.4.3 Mahnung**
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
- Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
- C-1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- C-1.4.5 Kündigung nach Mahnung**
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- C-1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
- Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach C-1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- C-1.5 Lastschriftverfahren**
- C-1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- C-1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
- Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholten Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
- Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
- Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- C-1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- C-1.6.1 Allgemeiner Grundsatz**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- C-1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- C-1.6.2.1**
- Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat,

	dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.	C-2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
	Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.	C-2.1	Dauer und Ende des Vertrags
		C-2.1.1	Vertragsdauer
			Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
		C-2.1.2	Stillschweigende Verlängerung
			Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
		C-2.1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
			Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
		C-2.1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
			Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
		C-2.1.5	Wegfall des versicherten Interesses
			Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
		C-2.2	Kündigung nach Versicherungsfall
		C-2.2.1	Kündigungsrecht
			Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
C-1.6.2.2	Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu. Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.		
C-1.6.2.3	Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.		
C-1.6.2.4	Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.		
C-1.6.2.5	Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		

C-2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

C-2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

C-2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

C-2.3.1 Übergang der Versicherung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Boden-erzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

C-2.3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

C-2.3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

C-2.3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

C-3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

C-3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

C-3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen

- sen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C-3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
- Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- C-3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- C-3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
- Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- C-3.1.2.2 Kündigung**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- C-3.1.2.3 Vertragsänderung**
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- C-3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- C-3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers**
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

- C-3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**
- Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- C-3.1.6 Anfechtung**
- Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- C-3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- C-3.2 Gefahrerhöhung**
- C-3.2.1 Begriff der Gefahrerhöhung**
- C-3.2.1.1** Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- C-3.2.1.2** Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- C-3.2.1.3** Eine Gefahrerhöhung nach C-3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- C-3.2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- C-3.2.2.1** Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- C-3.2.2.2** Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- C-3.2.2.3** Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- C-3.2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer**
- C-3.2.3.1** Kündigungsrecht
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach C-3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach C-3.2.2.2 und C-3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- C-3.2.3.2** Vertragsänderung
- Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
- Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- C-3.2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach C-3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

C-3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

C-3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach C-3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

C-3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach C-3.2.2.2 und C-3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt C-3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

C-3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

C-3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C-3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

C-3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

C-3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

C-3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

C-3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- C-3.3.2.2** Der Versicherungsnehmer hat
- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
 - g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach C-3.3.2.1 und C-3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- C-3.3.3** **Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- C-3.3.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C-3.3.1.1 oder C-3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- C-3.3.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- C-3.3.3.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- C-4** **Weitere Regelungen**
- C-4.1** **Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung**
- C-4.1.1** **Anzeigepflicht**
- Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- C-4.1.2** **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach C-4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in C-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.
- C-4.1.3** **Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**
- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

C-4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

C-4.1.5 Anwendung bei Verträgen ohne Versicherungssumme

Bei Verträgen ohne Versicherungssumme sind in den Regelungen C-4.1.1 bis C-4.1.4 die abweichenden anderen Angaben zur Berechnung des Versicherungsumfangs zu Grunde zu legen.

C-4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

C-4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

C-4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

C-4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung C-4.2.2 entsprechend Anwendung.

C-4.3 Vollmacht des Versicherungsvermittlers

C-4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

C-4.3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

C-4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

C-4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

beschwerde@vgh.de
oder online über
www.vgh.de/beschwerde

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

C-4.5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

C-4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

C-4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

C-4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

C-4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C-4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

C-4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

C-4.8 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Teil D Sicherheitsvorschriften

	gültig, sofern vereinbart		und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.
D1	Vorbemerkung	D3.3	Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Stadtgas) die „Technischen Regeln für Gasinstallation“ (TRGI).
	Sicherheitsvorschriften im Sinne von A-20 sind neben den gesetzlichen und behördlichen ¹ die folgenden Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer.		
	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.	D3.4	Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch so genannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen.
D2	Geltungsbereich		
D2.1	Diese Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.	D3.5	Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: „Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten.“
D2.2	Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Beherbergungsbetriebe aller Art.	D3.6	Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Aschenresten unzulässig.
D3	Brandschutzmaßnahmen		
D3.1	Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offen gehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.	D3.7	Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dicht schließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.
D3.2	Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 4 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen. Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs-	D3.8	Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
		D3.9	Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.
		D3.10	Mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf.

¹ z. B. Vorschriften der Bau- und Ordnungsbehörden, der Gewerbeaufsichtämter sowie der Berufsgenossenschaften

- Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzfristig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.
- D3.11 Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nicht brennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.
- deren Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist.
- Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden. Anstelle eines PG 12 - Feuerlöschers können auch zwei Feuerlöscher PG 6 angebracht werden.
- Auf die „Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (VdS 2001) wird hingewiesen².
- D4.4 Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.
- D4.5 Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.
- Hinweis:
Wir weisen auf die Richtlinien für den Brandschutz in Hotel- und Beherbergungsbetrieben (VdS 2082) hin, die wertvolle Hinweise und Vorschläge enthalten und kostenfrei bei uns angefordert werden können.
- D4 Alarm- und Löschoorganisation**
- D4.1 Es muss mindestens 1 Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.
- D4.2 Die aufgrund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und -löscheinrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- D4.3 Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind für Gaststättenflächen bis 50 m² mindestens ein, für Flächen von 50 bis 150 m² mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 oder W 9 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 m², so ist je weitere 400 m² ein Feuerlöscher erforderlich. Im Bereich von Grilleinrichtungen sowie Siedefettanlagen bis 9 l Fettinhalt sind ein 6-l-Fettbrandlöscher sowie eine Feuerlöschdecke bereit zu stellen. Bei Siedefettanlagen mit mehr als 9 l bis 50 l Fettinhalt ist nur ein 6-l-Fettbrandlöscher bereit zu stellen. Die Feuerlöschdecke ist bei diesen Anlagen unwirksam. Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamtinhalt über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO₂ - Feuerlöschanlage vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit an-

² PG 6, PG 12: Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg), W 9: Wasserlöscher (9 l).